

Anlage 2

Ingenieurbüro PROKON

Beratung und Bauplanung GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Zuge des Bauvorhabens

„Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Bockwitzer See (Gemarkung Dittmannsdorf)“

Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3. Methodisches Vorgehen.....	7
1.4. Datengrundlagen.....	7
2. Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	8
2.1. Beschreibung des Bauvorhabens.....	8
2.2. Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
3. Eingrenzung der relevanten Arten (Relevanzprüfung)	9
4. Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten.....	13
4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2. Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
5. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	51
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	51
5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)	53
6. Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen.....	54
6.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	54
6.2. Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	55
7. Ausnahmeprüfung	57
8. Zusammenfassung.....	57
9. Quellenverzeichnis.....	60
9.1. Gesetze und Richtlinien.....	60
9.2. Literaturverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens	9
Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung für Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	10
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (MIR 2018).....	14
Tabelle 4: nachgewiesene Brutvögel im Untersuchungsgebiet	22
Tabelle 5: Übersicht der erfassten Greifvogelhorste im erweiterten UG (Bellmann 2024)	23
Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UG vorkommenden Rastvögel	23
Tabelle 7: Übersicht der Gilden (Brutvögel/ Rastvögel)	24
Tabelle 8: vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für nachgewiesene oder potenziell vorhandene Anhang IV-Arten	54
Tabelle 9: vorgesehene Maßnahmen für nachgewiesene europäische Vogelarten	55
Tabelle 10: Anhang IV-Arten nach FFH-RL und Europäischen Vogelarten.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageübersicht (Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas)	5
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches, schematisch (Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas)	6
Abbildung 3: schematische Darstellung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse/ Quartierpotenzial und Zauneidechsen (Kartengrundlage: Geoportal Sachsen)	13
Abbildung 4: schematische Darstellung des Untersuchungsgebietes für Brutvögel (Kartengrundlage: Geoportal Sachsen)	21

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Solarprojekt Dittmannsdorf GmbH plant im Landkreis Leipzig nordwestlich des Bockwitzer Sees die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 30,8 ha (Geltungsbereich B-Plan Gesamt 33,5 ha).

Die Veranlassung für die Planung der PV-Projekte ergibt sich aus dem zunehmenden Bedarf an einer nachhaltigen, sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie aus den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien soll ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur langfristigen Transformation des Energiesystems hin zu einer zu 100 % auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung geleistet werden.

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und perspektivisch zur Versorgung regionaler Verbraucher beitragen. Damit unterstützt das Projekt sowohl die regionale Wertschöpfung als auch die Bereitstellung von erneuerbarer Energie für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung, wonach Deutschland seine Treibhausgasemissionen deutlich reduzieren und bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen soll.

Um mögliche Auswirkungen auf sensible Nutzungen oder Umweltauswirkungen zu ermitteln, soll parallel die frühzeitige Beteiligung nach den § 3 und § 4 BauGB eingeleitet werden. Nach §1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu fördern. In diesem Sinne stellt §1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB fest, dass die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen ist.

Die Solarprojekt Dittmannsdorf GmbH beauftragte das Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH mit der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Planungsunterlagen.

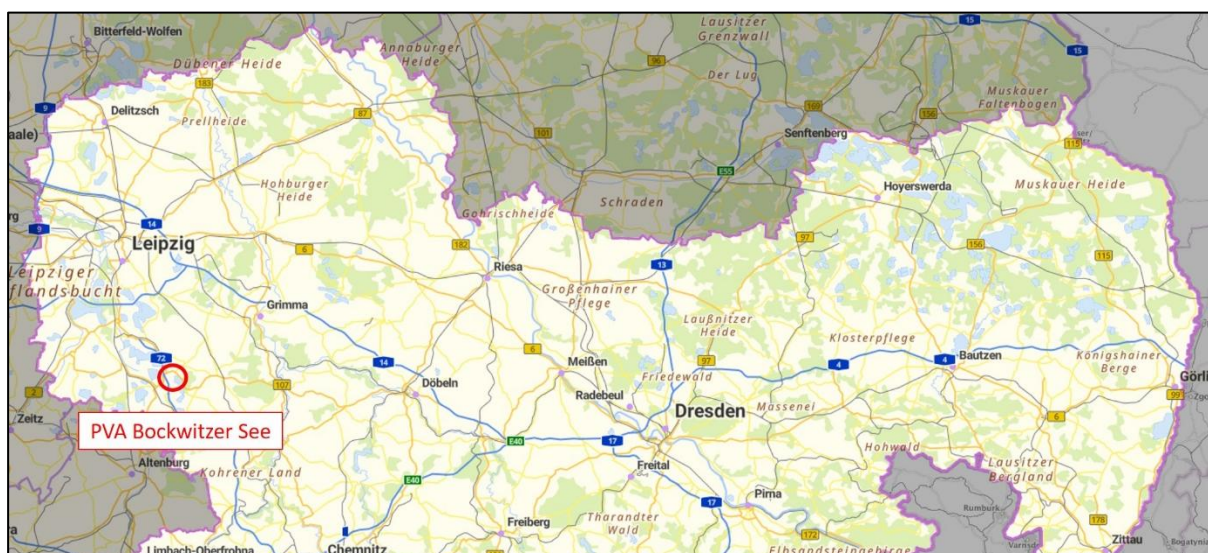


Abbildung 1: Lageübersicht (Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas)

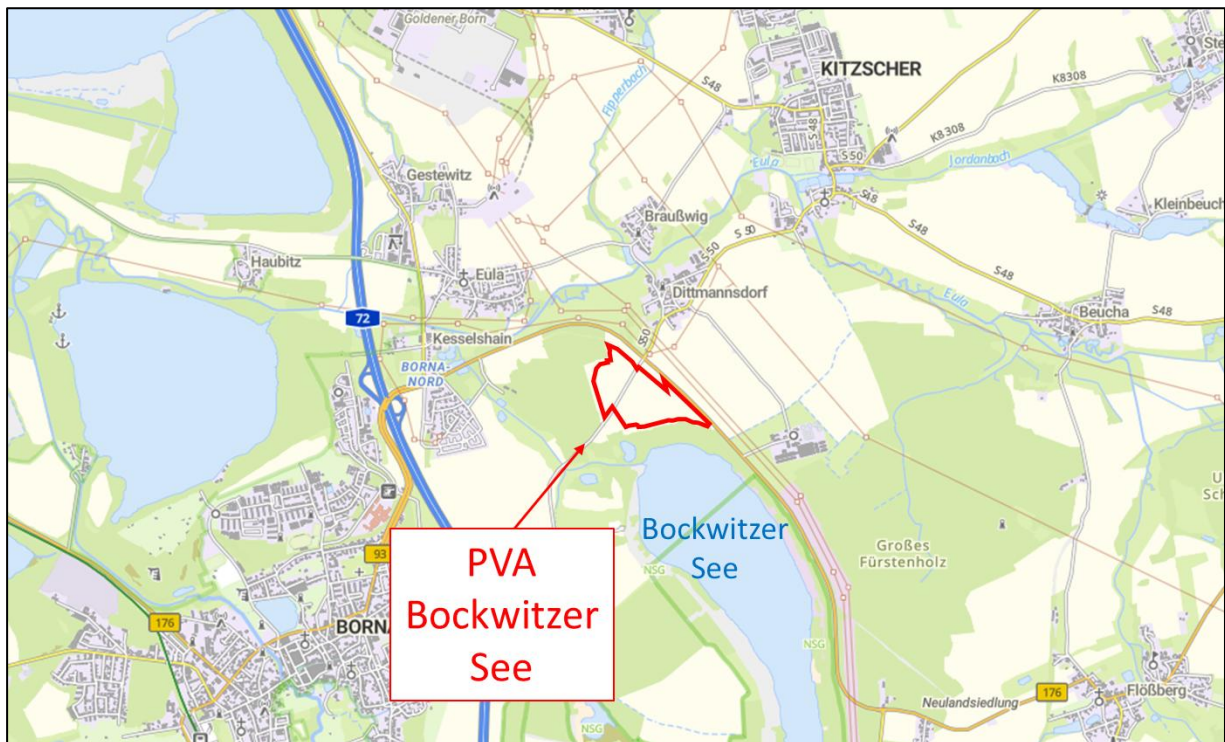


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches, schematisch (Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben ist für die geplante Baumaßnahme ein Artenschutzbeitrag zu erstellen. Dieser Fachbeitrag soll eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten und sogenannte „Verantwortungsarten“ ermitteln, darstellen und einschätzen.

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG werden die besonders geschützten Arten definiert, in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die darüber hinaus streng geschützten Arten, die eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht vorliegt, entfällt die Prüfung der Betroffenheit der sog. Verantwortungsarten.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nur dann möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- die landesweite Population der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eintritt.

1.3. Methodisches Vorgehen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert Begehungen und Erhebungen innerhalb des Planungsraumes sowie der Auswertung und Aktualisierung vorhandener Unterlagen und Literaturrecherchen.

Mittels der Potentialanalyse werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitat-eignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten ist Art. 1 i) FFH-RL maßgebend, in dem der Erhaltungszustand als "günstig" betrachtet wird, wenn:

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

Der Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten in Brandenburg wurde der Anlage 4 (Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL) aus den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand 04/2018) übernommen. Die Arten des Anhangs IV FFH-RL werden auf Artniveau behandelt.

Gemäß Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie sind die:

„Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

Für die Prognose, ob sich das Vorhaben auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt, kann die Rote Liste herangezogen werden. Sie stellt für die Vogelarten die zusammenfassende Bewertung aller Daten zur Populationsdynamik bezogen auf jede Art dar. Da alle Brutvogelarten bewertet wurden, kann für die nicht gelisteten Arten geschlossen werden, dass sie keiner Gefährdung unterliegen und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden.

1.4. Datengrundlagen

Der Artenschutzbeitrag wurde auf Grund belastbarer Daten sowie faunistischer Erfassungen und Potenzialabschätzungen erstellt:

- NFG Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. (11/2025): Bericht zur Reptilien-Kartierung in Bezug auf die geplante Photovoltaikanlage Dittmannsdorf
- NFG Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. (11/2025): Bericht zur faunistischen Kartierung in Bezug auf die geplante Photovoltaikanlage Dittmannsdorf (Brutvögel, Horstkartierung, Rastvögel, Höhlenbaumkartierung/Kartierung von potenziellen Quartierstrukturen)

2. Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

2.1. Beschreibung des Bauvorhabens

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage am Bockwitzer See erstreckt sich über rund 33,5 ha weitestgehend ackerbaulich genutzter Flächen in der Gemarkung Dittmannsdorf der Gemeinde Kitzscher. Der Geltungsbereich umfasst mehrere zusammenhängende Flurstücke, die derzeit als Acker genutzt werden. Die Anlage besteht aus monokristallinen Solarmodulen, die in fester Südausrichtung mit einer 3V-Portrait- Aufständigung installiert werden. Lediglich im südöstlichen Bereich erfolgt eine abweichende Ausrichtung parallel zur Straße, um Blendwirkungen zu vermeiden. Die Modulunterkanten liegen bei etwa 80 cm, die Oberkanten erreichen maximal 3 m Höhe. Die Module sind in Reihen mit einem durchschnittlichen Abstand von 2,51 m angeordnet. Insgesamt werden Module mit einer projizierten Gesamtfläche von rund 230.100 m² verbaut.

Die Unterkonstruktion wird über Ramppfosten mit einer Einbindetiefe von bis zu 2 m gegründet. Die Pfosten versiegeln lediglich rund 300 m² und sind vollständig rückbaubar. Ergänzend entsteht eine umfangreiche Batteriespeicheranlage, die zusammen eine Fundamentfläche von etwa 3.800 m² beanspruchen. Weitere Nebenanlagen umfassen Trafostationen sowie zwei Löschwasserkissen mit versiegelten Flächen von rund 100 m² sowie 160 m².

Das Gelände wird über ein System aus Schotterbetriebswegen erschlossen, die 3,5 m breit sind und in Kurvenbereichen bis zu 5 m Breite erreichen. Die Wege beanspruchen insgesamt rund 6.400 m² teilversiegelte Fläche. Die drei Teilbereiche der Anlage werden durch einen etwa 4,1 km langen, 2 m hohen Drahtgitterzaun eingefasst, der mit einem Stacheldrahtaufsatz versehen ist und eine Bodenfreiheit von etwa 15 cm für Kleintierdurchlässe aufweist. Die Pfosten des Zauns versiegeln eine Fläche von rund 20 m². Zufahrten orientieren sich an bestehenden Ackerzufahrten entlang der Straße „Zum Lerchenberg“ sowie am Feldweg zur B176. Gehölzentnahmen sollen möglichst vermieden werden.

Insgesamt entstehen rund 4.380 m² versiegelte und etwa 6.400 m² teilversiegelte Flächen. Die Abstandsregelungen sehen mindestens 3 m Abstand zu fremden Grundstücksgrenzen, 30 m Abstand zum Wald und 20 m Abstand zur Bundesstraße vor. Der Bauablauf ist auf etwa sechs Monate ausgelegt und beginnt mit Einzäunung, Baufeldfreimachung und Wegeanlage. Anschließend folgen die Rammarbeiten, das Ausheben und Verlegen der Kabeltrassen sowie der Aufbau der Trafostationen. Danach werden Unterkonstruktion, Module und Wechselrichter montiert, gefolgt vom Aufbau der Batteriespeicher. Abschließend erfolgen der Netzanschluss und die Inbetriebnahme der Gesamtanlage. Die Pflege der Grünflächen und Zwischenräume ist über Mahd oder Beweidung vorgesehen.

2.2. Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft werden im Folgenden überblicksartig dargestellt und nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen differenziert.

Tabelle 1: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens

Schutzgut	Baubedingte Wirkungen	Anlagebedingte Wirkungen	Betriebsbedingte Wirkungen
Tiere/ Brutvögel	Störung, Vergrämung, temporärer Habitatverlust, Unterbrechung der Nahrungssuche	Dauerhafte Habitatveränderung, Verlust Offenlandstrukturen, eingeschränkte Jagdmöglichkeiten für Greifvögel	Kurzzeitige Störungen durch Pflegearbeiten; Hecke bietet zusätzliche Strukturen
Rastvögel (Winter)	Vergrämung durch Baubewegung, temporärer Nahrungsverlust	Reduzierte Attraktivität durch veränderte Vegetation und Sichtfelder	Geringe Störung durch Wartung; Hecke verbessert Strukturangebot
Pflanzen/ Biotope	Bodenverdichtung, Vegetationsentnahme, temporäre Beeinträchtigung	Extensivierung der Fläche, Entwicklung artenreicher Vegetation möglich	Stabilisierung der Vegetation, geringe Eingriffe durch Pflege
Boden	Verdichtung, Abtrag, temporäre Störungen	Dauerhafte Überbauung unter Modulreihen, aber geringere Erosion durch Vegetationsdecke	Geringe Belastung durch Pflegefahrten
Wasser	Kurzfristige Einträge durch Erdarbeiten im hydrologisch komplexen Gebiet	dauerhafte Veränderung der Bodenoberfläche durch Stützen, Wege und Trafostationen	Keine relevanten Wirkungen; keine Eingriffe in Grundwasser oder Fließsysteme
Klima/Luft	Temporäre Abgas- und Staubemissionen	Positive Klimawirkung durch erneuerbare Energie, Wegfall landwirtschaftlicher Emissionen	Keine Emissionen, stabile Mikroklimawirkung
Landschaftsbild	Temporäre Sichtbarkeit von Maschinen, Lagern, Baustellenbetrieb	Dauerhafte technische Struktur; Sichtschutzhecke reduziert Sichtbarkeit und Blendwirkung	Geringe Störungen durch Wartung; Hecke verstärkt Einbindung über die Jahre
Kultur- und Sachgüter	Erdarbeiten können archäologische Befunde beeinträchtigen	Keine Beeinträchtigung oberirdischer Denkmale; untertägige Befunde bleiben potenziell betroffen	Keine Wirkungen

3. Eingrenzung der relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit **ausgeschlossen** werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (ausführliche Beschreibung der Ausschlussgründe siehe Anlage 1).

Grundlage hierfür ist die Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie in Sachsen (Stand 18.02.2013):

Tabelle 2: Ergebnis der Relevanzprüfung für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Name	RL D	RL SN	geeignete Strukturen vorhanden	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG
Amphibien (9 Arten)					
Kammolch	3	3	nein	nein	nein
Kleiner Wasserfrosch	3	3	nein	nein	nein
Knoblauchkröte	*	V	nein	nein	nein
Kreuzkröte	3	2	nein	nein	nein
Laubfrosch	2	3	nein	nein	nein
Moorfrosch	*	V	nein	nein	nein
Rotbauchunke	2	3	nein	nein	nein
Springfrosch	R	V	nein	nein	nein
Wechselkröte	3	2	nein	nein	nein
Käfer (3 Arten)					
Eremit	2	2	nein	nein	nein
Heldbock	1	2	nein	nein	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1	3	nein	nein	nein
Falter (5 Arten)					
Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	*	1	nein	nein	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	*	nein	nein	nein
Großer Feuerfalter	2	*	nein	nein	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	1	nein	nein	nein
Nachtkerzenschwärmer	V	2	nein	nein	nein
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 7 Arten)					
Wolf	0	2	nein	nein	nein
Biber	1	V	nein	nein	nein
Feldhamster	1	1	nein	nein	nein
Wildkatze	1	1	nein	nein	nein
Fischotter	1	3	nein	nein	nein

Name	RL D	RL SN	geeignete Strukturen vorhanden	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG
Luchs	2	1	nein	nein	nein
Haselmaus	2	*	nein	nein	nein
Säugetiere (Fledermäuse, 20 Arten)					
Großer Abendsegler	3	V	ja	---	ja
Bechsteinfledermaus	1	2	nein	nein	nein
Braunes Langohr	3	V	ja	---	ja
Breitflügelfledermaus	3	3	ja	---	ja
Fransenfledermaus	2	V	ja	---	ja
Graues Langohr	2	2	ja	---	ja
Kleine Hufeisennase	2	2	nein	nein	nein
Große Bartfledermaus	2	3	ja	---	ja
Großes Mausohr	1	3	ja	---	ja
Kleine Bartfledermaus	1	3	ja	---	ja
Kleiner Abendsegler	2	3	ja	---	ja
Mopsfledermaus	1	2	ja	---	ja
Mückenfledermaus	-	3	ja	---	ja
Nordfledermaus	1	2	nein	nein	nein
Rauhautfledermaus	3	3	ja	---	ja
Teichfledermaus	1	R	ja	---	nein
Wasserfledermaus	4	*	ja	---	ja
Zweifarbfladermaus	1	3	ja	---	ja
Zwergfledermaus	4	V	ja	---	ja
Nymphenfledermaus	1	R	ja	---	ja
Libellen (5 Arten)					
Asiatische Keiljungfer	3	1	nein	nein	nein
Große Moosjungfer	3	V	nein	nein	nein
Grüne Keiljungfer	2	3	nein	nein	nein
Östliche Moosjungfer	2	3	nein	nein	nein
Zierliche Moosjungfer	2	V	nein	nein	nein
Reptilien und Kriechtiere (3 Arten)					
Schlingnatter	2	2	nein	nein	nein
Zauneidechse	3	3	ja	---	ja
Würfelnatter	1	1	nein	nein	nein
Pflanzen (5 Arten)					
Braungrüner Streifenfarn	2	1	nein	nein	nein

Name	RL D	RL SN	geeignete Strukturen vorhanden	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG
Scheidenblütgras	2	V	nein	nein	nein
Liegendes Büchsenkraut	2	R	nein	nein	nein
Schwimmendes Froschkraut	1	1	nein	nein	nein
Prächtiger Dünnfarn	-	3	nein	nein	nein
RL NS - Rote Listen Sachsen: für Wirbeltiere: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (Dezember 2015) für Libellen: Rote Liste und Artenliste Sachsen – Libellen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2024) für Tagfalter: Rote Liste Tagfalter Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2007) für Schwärmer: Rote Liste Schwärmer, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2002) <u>Gefährdung:</u> für Blatthornkäfer: Rote Liste Blatthornkäfer und Hirschkäfer, Landesamt für Umwelt und Geologie (1995) für Tauchkäfer: Rote Liste und Artenliste Sachsens – Wasserbewohnende Käfer, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2016) für Bockkäfer: Rote Liste und Artenliste Sachsens – Bockkäfer, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2018) für Farn- und Samenpflanzen: Rote Liste und Artenliste Sachsens – Farn- und Samenpflanzen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2018) RL D – Rote Listen Deutschland (https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html) <u>Gefährdungskategorien:</u> 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, * – ungefährdet, V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R – extrem selten Art potenziell vorhanden / nachgewiesen					

4. Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

Die artenschutzrechtliche Bearbeitung der Konfliktanalyse erfolgt für jede zu betrachtende Art mittels eines Formblattes. In den Formblättern erfolgt eine detaillierte Beurteilung der Verbotsstatbestände für die jeweilige zu betrachtende Einzelart. Im Kapitel 5 sind die in den Formblättern enthaltenen Minimierungsmaßnahmen beschrieben.

4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Jahr 2024 erfolgte durch die NFG – Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. zwischen Mai und August eine Erfassung der Fledermäuse (Detektorerhebung, Batcorder, Netzfänge) sowie eine Erfassung von Quartierpotenzialen für Fledermäuse (Sichtbeobachtung, Frühjahr 2024). 2025 ist eine Reptilienkartierung durch die Ökostation durchgeführt worden (fünf Begehungen zwischen Anfang August bis Anfang Oktober) (vgl. Abbildung 3).

Für alle anderen Arten und Artengruppen erfolgte eine Potenzialanalyse durch Prokon.

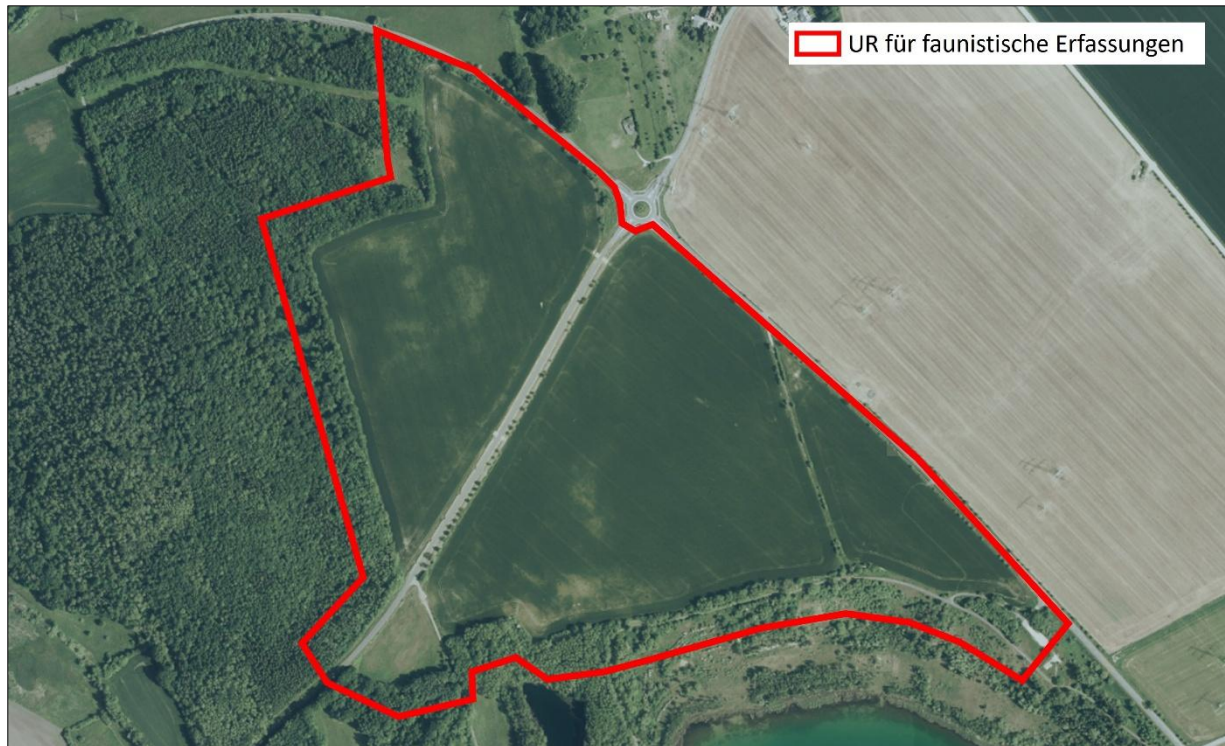


Abbildung 3: schematische Darstellung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse/ Quartierpotenzial und Zauneidechsen (Kartengrundlage: Geoportal Sachsen)

Nach Berücksichtigung der Kartiерergebnisse sowie der auf Grund ungeeigneter Habitateigenschaften bzw. anderer Verbreitungsgebiete ausgeschlossenen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen folgende Arten im Betrachtungsraum vor:

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (MIR 2018)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	EHZ KBR SN
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	---	ja	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	---	ja	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	---	ja	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	V	---	ja	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	---	ja	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis bradti</i>	2	3	---	ja	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	3	---	ja	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	3	---	ja	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	3	---	ja	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	---	ja	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	3	---	ja	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	3	---	ja	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	---	ja	FV
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	3	---	ja	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistellus</i>	4	V	---	ja	FV
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	R	---	ja	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	---	ja	U1
<u>Gefährdung:</u> RL SN - Rote Liste Sachsen / RL D – Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potenziell gefährdet, * – ungefährdet; V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes <u>Erhaltungszustand (EHZ) kontinentale biogeographische Region (KBR) Sachsens (SN)</u> (Erhaltungszustand der FFH-Arten in Sachsen und Deutschland in Berichten 2019 und 2013) FV – günstig, U1 – ungünstig/unzureichend						

4.1.1. Fledermäuse

Artname Fledermäuse	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg <i>vgl. Kapitel 4.1</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<i>Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Zum Schlafen ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlüpfе (Dachböden, Ruinen, Minen und andere) zurück. Neben Arten, die in großen Gruppen zusammenleben, gibt es auch solche, die als Einzelgänger leben. In den kühleren Regionen ihres Verbreitungsgebietes halten sie Winterschlaf, manchmal ziehen sie auch während der Wintermonate in wärmere Regionen. Alle europäischen Fledermäuse haben einen vom Klima bestimmten Jahresablauf. Daher benötigen sie Quartiere, die ihnen Schutz vor schlechter Witterung und vor Feinden bieten. Es lassen sich Sommer- von Winterquartieren unterscheiden.</i>	
Sachsen: <u>Großer Abendsegler:</u> landesweit verbreitet <u>Braunes Langohr:</u> landesweit verbreitet <u>Breitflügelfledermaus:</u> landesweit verbreitet mit regionalen Unterschieden <u>Fransenfledermaus:</u> landesweit verbreitet <u>Graues Langohr:</u> landesweit, im Erzgebirge fehlend <u>Große Bartfledermaus:</u> flächendeckend, aber zerstreut <u>Großes Mausohr:</u> zerstreut, Schwerpunkt Mittelsachsen/Oberlausitz <u>Kleine Bartfledermaus:</u> landesweit verbreitet	<u>Kleiner Abendsegler:</u> weit verbreitet, aber seltener <u>Mopsfledermaus:</u> zerstreut, Schwerpunkte im Vorgebirgsland/Mittelgebirge <u>Mückenfledermaus:</u> regionale Schwerpunkte im Tiefland <u>Rauhautfledermaus:</u> verbreitet mit Schwerpunkt auf das Tiefland <u>Wasserfledermaus:</u> flächendeckend an Gewässern <u>Zweifarbflедermaus:</u> verbreitet in urbanen Zentren <u>Zwergfledermaus:</u> flächendeckend, sehr häufig <u>Nymphenfledermaus:</u> regionale Schwerpunkte
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ potenziell möglich ☒ nachgewiesen <i>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2024 wurde mittels einer kombinierten Methodik aus Netzfängen, Detektorbegehungen und stationärem Akustik-Monitoring (Batcorder) ein Artenspektrum von 14 Fledermausarten bzw. Artengruppen belegt. Die Ergebnisse charakterisieren das Untersuchungsgebiet primär als funktionales Jagdhabitat, wobei eine deutliche Konzentration der Aktivität an den Waldrandstrukturen erkennbar ist. Quartierstandorte (Sommer- und Wochenstubenquartiere) werden in den angrenzenden Siedlungsbereichen sowie den umliegenden Forstbeständen vermutet.</i> <i>Die am häufigsten verhörte Art (Batcorder) war die Zwergfledermaus. Im Rahmen der Transektbegehung ist festgestellt worden, dass der Große Abendsegler vor allem über der offenen Ackerfläche jagte.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	

Artname	Fledermäuse
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	
<i>Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen, die aufgrund fehlender Strukturen (Gebäude, Höhlenbäume) keine Eignung als Quartierstandort aufweisen. Da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beansprucht oder zerstört werden, ist eine direkte Beeinträchtigung von Individuen während der Bauphase auszuschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i>	
☒ Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen: <i>V_{ASB3} (Festlegung von Baubeschränkungszeiten)</i>	
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Um eine erhebliche Störung vollständig auszuschließen, wird die Bauphase auf die Tagesstunden beschränkt (V_{ASB3}). Da Fledermäuse das UG in den Randbereichen primär als Jagdgebiet nutzen, bleibt die ökologische Funktion des Raumes während der nächtlichen Aktivitätsphasen weitgehend unberührt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch baubedingte Unruhe ist nicht zu erwarten.</i>	
<i>Die Hauptjagdaktivität der lokal nachgewiesenen Fledermausarten konzentriert sich auf die ökologisch wertvollen Randstrukturen der angrenzenden Waldflächen. Durch die gewählte Standortplanung auf der intensiv genutzten Ackerfläche sowie die Einhaltung eines Schutzabstandes von 30 m zu den Waldrändern werden die primären Jagdhabitate von der Bebauung ausgespart. Zwar ist literaturbekannt, dass Fledermäuse die Jagdintensität unmittelbar über PV-Modulflächen reduzieren können, jedoch führt dieser partielle Funktionsverlust auf einer ohnehin strukturalarmen Intensivackerfläche nicht zu einer erheblichen Störung der Population. Die essenziellen Jagdkorridore entlang der Waldaußenkanten bleiben in ihrer Funktionalität vollständig erhalten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Durch die Inanspruchnahme der anthropogen überformten Ackerflächen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt. Da im Bau Feld weder Baumhöhlen, Gebäudespalten noch sonstige Versteckmöglichkeiten existieren, ist das Eintreten des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sicher auszuschließen.</i>	
<i>Die räumliche Verbindung zwischen den vermuteten Quartierstandorten (Siedlungslagen und Waldkomplexe) bleibt durch das Vorhaben uneingeschränkt gewahrt. Da die PV-Module ausschließlich auf der offenen Ackerfläche errichtet werden, bleiben die ökologisch bedeutsamen Leitstrukturen, insbesondere die vertikalen Waldrandstrukturen und Gehölzlinien, als essenzielle Wanderkorridore erhalten. Eine Zerschneidungswirkung oder Barriereeffekte, die den Austausch zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten behindern könnten, sind somit auszuschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	

Artname	Fledermäuse
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

4.1.2. Zauneidechsen

Artname Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3</i> ☒ Rote Liste Sachsen <i>Kategorie 3</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<i>Die Zauneidechse ist ein ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und Flussauen. Heute besiedelt sie eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher, Steinhäufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermo- derten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen. Die Männchen der Zau- neidechse sowie die halbwüchsigen Tiere verlassen ihre Winterquartiere oft schon ab Anfang März, die Weibchen etwa drei Wochen später. Im April/Mai beginnt die Paarungszeit. Die Gelege der Zauneidechse werden zwischen Ende Mai und Anfang August in besonnte und grabfähige Bodengründe eingegraben. Die jungen Zauneidechsen schlüpfen, je nach Jahreswetterverlauf, ab Ende Juli. Zauneidechsen suchen ihre Überwinterungsquartiere zwi- schen Anfang September und Mitte Oktober auf.</i> Deutschland: <i>weit verbreitet, kommt in allen Bundesländern vor</i> / Sachsen: <i>weit verbreitet, aber lückig verteilt</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Im Zuge faunistischer Erfassungen (Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V., 2025) gelangen Nachweise der Art. Es wurden Individuen aller Altersstrukturen beobachtet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im UG (Acker- bau) besitzen keine Eignung als Lebensraum.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder ge- tötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB5} (Bauzeitliche Reptilienschutzzäune)</i> <i>V_{ASB9} (Abfang/Umsetzung von Zauneidechsen)</i> <i>Insbesondere in die dem Acker angrenzenden Randbereichen gelangen nachweise der Art. Die Landwirtschafts- flächen selbst sind nicht besiedelt. Die Ackerfläche östlich der Straße am Lerchenberg wird durch einen Grünweg mit kleinflächigen Gehölzgruppen geteilt. Hier ist eine subadulte Zauneidechse erfasst worden. Der Grünweg ist als Habitatfläche der Art zu betrachten. Die angrenzenden Randbereiche werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen wird die Errichtung der PV-Anlage durchgeführt. Der Grünweg sowie sein Gehölzbestand werden dabei ausgespart und bleiben somit erhalten. Im Zuge der Baudurch- führung ist der Grünweg vollständig durch Beeinträchtigungen (Befahrung, Lagerung von Materialien etc. zu schüt- zen. Da die Habitatfläche mit Sommer- und Winterquartieren sich ausschließlich im Bereich des Grünweges befin- det, könnte die Ackerfläche zeitweise lediglich als Nahrungshabitat während der Aktivitätszeit der Art dienen. Um</i>	

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<i>bauzeitliche Beeinträchtigungen vollständig zu vermeiden, ist beidseitig des Grünweges ein bauzeitlicher Reptilienzaun zu stellen.</i> <i>Zwischen den Flächen beidseitig des Grünweges ist ein dauerhafter Betriebsweg (Überfahrt) geplant (Breite 3 - 5 m). Da der Grünweg als Habitatfläche der Art identifiziert worden ist, ist der betreffende Bereich während der Aktivitätszeit der Art vor Beginn des Bauvorhaben auf vorhandenen Individuen zu überprüfen. Aufgefundene Individuen sind abzufangen und in die Tabuzone (Grünweg) südlich umzusetzen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit</i> ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB5} (Bauzeitliche Reptilienschutzzäune)</i> <i>V_{ASB9} (Abfang/Umsetzung von Zauneidechsen)</i> ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>vgl. Prognose und Bewertung des Tötungsverbot</i> Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}): ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Eine geplante Überfahrt zwischen den Flächen beidseitig des Grünweges weist eine Länge von 10 m und eine Breite von 3–5 m auf und betrifft damit lediglich 30–50 m² des insgesamt rund 350 m langen Grünwegs. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen seltener Wartungsfahrten, Die lineare Habitatstruktur bleibt durchgängig und funktionsfähig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.</i> <i>Die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die PV-Anlage errichtet wird, besitzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art und dienen lediglich als temporäres Nahrungshabitat.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
☒	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
☒	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

4.2. Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

2024 erfolgte durch NFG – Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al (2005). Es wurden fünf Tagesbegehungen und eine Nachtbegehung zwischen April bis Juli durchgeführt. Weiterhin haben eine Horstkartierung (Anfang 2024) sowie eine Kartierung der Rastvögel (Ende Juli 2024 bis April 2025, monatliche Kontrolle) stattgefunden.

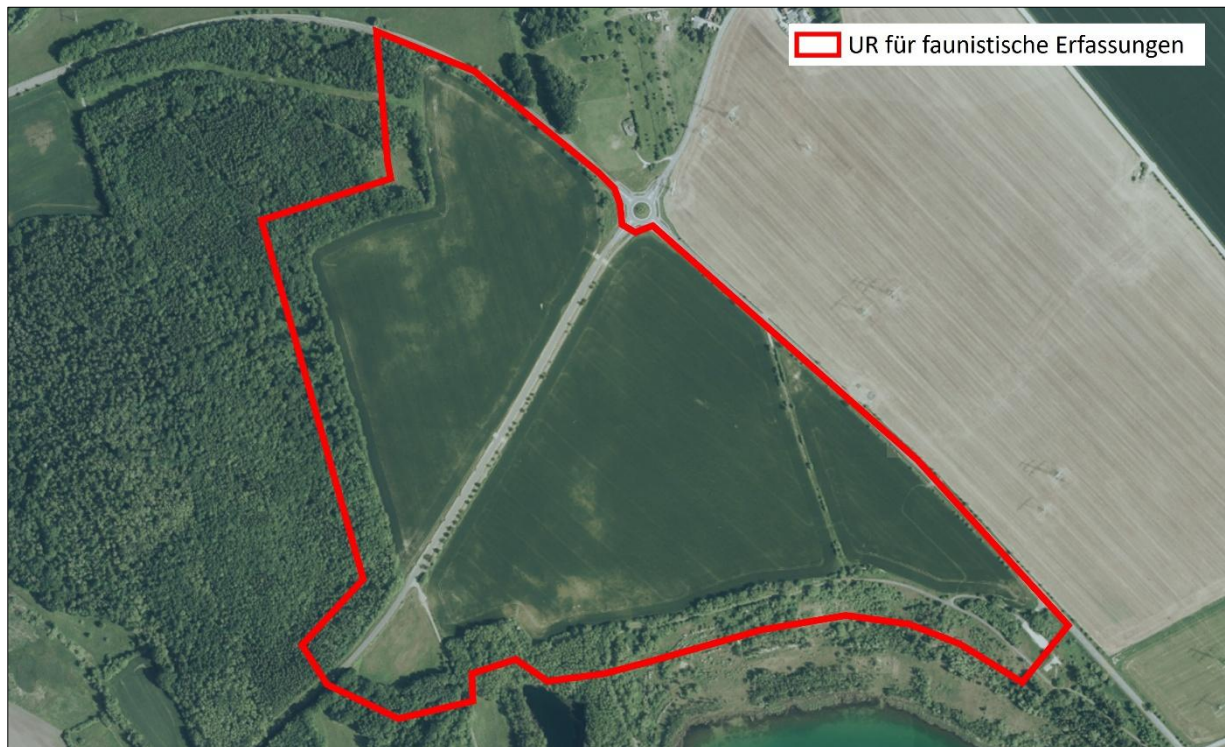


Abbildung 4: schematische Darstellung des Untersuchungsgebietes für Brutvögel (Kartengrundlage: Geoportal Sachsen)

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung konnten innerhalb des 55 ha großen Untersuchungsgebietes insgesamt 36 Vogelarten festgestellt werden, die im Gebiet Brutreviere besitzen bzw. deren Brutreviere bis in das UG hineinreichen. In Summe wurden 142 Brutreviere festgestellt. Von den festgestellten Brutvögeln sind vier Arten der Vorwarnliste (V) Deutschlands zugeordnet (Feldsperling, Goldammer, Pirol, Rotmilan). Drei Arten gelten als gefährdet (Kategorie 3, Feldlerche, Star, Wendehals). Gemäß der Roten Liste Sachsens sind sechs Arten in der Vorwarnstufe enthalten (Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Pirol, Waldlaubsänger). Zwei Arten sind als gefährdet eingestuft (Gartenrotschwanz, Wendehals). Die meisten Nachweise von Brutvögeln gelangen in den dem Acker angrenzenden Waldrand sowie der Sukzessionszone nördlich des Bockwitzer Sees. Wenige Arten nutzen straßenbegleitende Gehölze bzw. Feldgehölze an einem Grünweg auf der östlichen Ackerfläche. Als einziger Brutvogel ist die Feldlerche auf der westlichen Ackerfläche nachgewiesen worden.

Tabelle 4: nachgewiesene Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Artname	wissenschaftlicher Art-name	Anzahl BR	RL BRD (2020)	RL SN (2015)	Schutz-status	EU-VS-RL Anhang I	Nest-stand-ort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	14			b		N, F
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	9			b		H
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	10			b		F
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	2			b		H
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3		V	b		F, B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1			b		F
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	3		b		b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	V		b		H
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1		V	b		F
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2		3	b		H, N
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2		V	b		F
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1			b		F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	4	V		b		B, F
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	5			b		F
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1			s		H
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	1			b		H
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1			b		B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2		V	b		F
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4			b		H
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1			s		F
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	14			b		F
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	6			b		B, F
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	5			b	x	F
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	5	V	V	b		F
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1			b		F
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5			b		F, N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	12			b		B, N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	V		s	x	F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	10			b		F
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	3		b		H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1			b		F
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	1			b		H
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	1		V	b		B
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	3	s		H
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1			b		F, N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	11			b		B

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Anzahl BR	RL BRD (2020)	RL SN (2015)	Schutzstatus	EU-VS-RL Anhang I	Neststandort
BR	= Brutrevier						
RL BRD	= Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland						
RL SN	= Rote Liste Sachsen						
EU-VS-RL	= Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union						
Schutzstatus	b = besonders geschützt §44 BNatSchG, s = streng geschützt nach §44 BNatSchG V = Vorwarnliste (RL), 3 = gefährdet (RL)						
Neststandort	F = Freibrüter, N = Nischenbrüter, H = Höhlenbrüter, B = Bodenbrüter						

Bei der Anfang April 2024 durchgeführten Kontrolle wurden 6 Horste festgestellt. Davon lagen zwei Horste im Randbereich der Ackerflächen. Es handelte sich um den Horst von einem Paar des Mäusebussards und einem Paar des Rotmilans. Diese sind der oben aufgeführten Tabelle bereits berücksichtigt. Von den im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellten Horsten war ein Horst zur Brutzeit besetzt. Diesen nutzte ein Paar des Habichts als Brutplatz. Der Horst befand sich innerhalb eines Lärchenbestandes rund 250 m westlich der Ackerflächen des UG.

Tabelle 5: Übersicht der erfassten Greifvogelhorste im erweiterten UG (Bellmann 2024)

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	Anzahl BR	RL BRD (2020)	RL SN (2015)	Schutzstatus	EU-VS-RL Anhang I	Neststandort
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	1			s		F
Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Neststandort: F = Freibrüter, N = Nischenbrüter							

Während der von Ende Juli 2024 bis Anfang April 2025 im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen sowie dem extensiv genutzten Grünland durchgeführten Rastvogelerfassung konnten insgesamt 32 Vogelarten festgestellt werden. Davon sind für das Gebiet **18 Arten** als rastend bzw. futtersuchend einzustufen.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UG vorkommenden Rastvögel

Artnamen	wissenschaftlicher Artname	RL BRD (2020)	RL SN (2015)	Schutzstatus	EU-VS-RL Anhang I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			b	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3		b	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		b	
Graugans	<i>Anser anser</i>			b	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			b	
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			b	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			b	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			s	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			b	

Artname	wissenschaftlicher Art-name	RL BRD (2020)	RL SN (2015)	Schutzstatus	EU-VS-RL Anhang I
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			b	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		s	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			s	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			b	
Turmfalke	<i>Falco Tinnunculus</i>			s	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			b	
<u>Angaben zum Rote-Liste-Status und Schutzstatus</u> Gefährdungskategorien der Roten Liste: 1 vom Aussterben bedroht V Art der Vorwarnliste 2 stark gefährdet R extrem selten 3 gefährdet Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gem. 79/409/EWG Anhang I in Schutzgebieten zu schützende Arten					

Die Betrachtung der im Planungsraum vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erfolgt mittels Formblätter.

Vogelarten, die nicht zu den besonders gefährdeten, bzw. schutzwürdigen Arten zählen oder identische Lebensraumansprüche haben, werden in Gilden bewertet:

Tabelle 7: Übersicht der Gilden (Brutvögel/ Rastvögel)

Gilde	Brutvogel- bzw. Rastvogelarten
Gilde der Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Habicht, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig
Gilde der Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Hohltaube, Kohlmeise, Sumpfmehse
Gilde der Bodenbrüter	Dorngrasmücke, Goldammer, Jagdfasan, Nachtigall, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Rotkehlchen
Gilde der Nischenbrüter	Amsel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig
Zug- und Rastvögel	Blaumeise, Buchfink, Goldammer, Graugans, Graureiher, Haustaube, Kohlmeise, Kolkrabe, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Stieglitz, Turmfalke, Zilpzalp

Grundlage für die Einordnung der Vogelarten in Gilden ist die Anlage 2 (Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten) der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ von 2008. Einige Arten lassen sich mehreren Gilden zuordnen.

Die Arten, die in der bzw. in den Roten Listen Sachsens und/oder Deutschlands als "Arten der Vorwarnliste" geführt werden, sind nicht als offizielle Kategorie der Roten Liste (RL SN 2015 / RL D 2020) eingestuft. Damit ist eine Einstufung in eine Gilde möglich.

Folgende Arten haben einen Schutzstatus der Roten Liste Deutschlands und/ oder Sachsens, und werden einzelartbezogen betrachtet:

– Feldlerche, Gartenrotschwanz, Star, Wendehals, Wiesenpieper

Für die Prüfung des Verbotstatbestandes „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist relevant, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ist dies der Fall, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor.

Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Baubedingte Tötungen sind jedoch weitgehend zu vermeiden.

Eine „erhebliche Störung“ nach § 44 (1) BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Entscheidend sind Zeitpunkt und Dauer der Störung. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume ist zu beurteilen, aber diese müssen auch nutzbar und nicht schon besetzt sein. Wenn keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind, dann ist auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in ihrem Verbreitungsgebiet zu erwarten.

4.2.1. Brutvögel – Nischenbrüter

Gilde	Avifauna – Nischenbrüter

Gilde		Avifauna – Nischenbrüter				
Schutz- und Gefährdungstatus						
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art						
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Sachsen vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht					
Bestandsdarstellung						
<i>Als Nischenbrüter werden solche Vogelarten bezeichnet, die als Nistplatz für ihre Brutzwecke Nischen benötigen. Anders als die Höhlenbrüter oder die Freibrüter legen die nischenbrütenden Vogelarten üblicherweise ihre Nester eben in ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen, Böschungen o. ä. an.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <table border="0"> <tr> <td><u>Amsel</u>: 180.000 – 390.000 / 7,35 – 8,9 Mio.</td> <td><u>Rotkehlchen</u>: 125.000 – 270.000 / 3,2 – 4,1 Mio.</td> </tr> <tr> <td><u>Ringeltaube</u>: 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td> <td><u>Zaunkönig</u>: 48.000 – 100.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td> </tr> </table>			<u>Amsel</u> : 180.000 – 390.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Rotkehlchen</u> : 125.000 – 270.000 / 3,2 – 4,1 Mio.	<u>Ringeltaube</u> : 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.	<u>Zaunkönig</u> : 48.000 – 100.000 / 2,6 – 3,1 Mio.
<u>Amsel</u> : 180.000 – 390.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Rotkehlchen</u> : 125.000 – 270.000 / 3,2 – 4,1 Mio.					
<u>Ringeltaube</u> : 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.	<u>Zaunkönig</u> : 48.000 – 100.000 / 2,6 – 3,1 Mio.					
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Im Untersuchungsgebiet wurden ausschließlich Brutreviere außerhalb des geplanten Baufeldes festgestellt. Die Amsel ist mit insgesamt 14 Revieren vertreten, wobei der Schwerpunkt mit elf Revieren in den angrenzenden Forstflächen liegt; zwei weitere Reviere befinden sich in der Sukzessionszone nördlich des Bockwitzer Sees und ein Revier im östlichen Gehölzstreifen. Die Ringeltaube wurde mit fünf Brutpaaren nachgewiesen, davon drei im Forst, eines im straßenbegleitenden Gehölz der B 176 und eines in der Sukzessionszone. Das Rotkehlchen ist mit zwölf Brutpaaren nahezu vollständig im angrenzenden Wald vertreten (elf Paare), lediglich ein Paar brütet in der Sukzessionszone nördlich des Sees. Der Zaunkönig wurde mit einem Revier im Wald nachgewiesen. Alle dokumentierten Brutvorkommen liegen außerhalb der Eingriffsfläche.</i>						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG						
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <i>Im Rahmen der Kartierung wurden Reviere von Nischenbrütern ausschließlich in den peripheren Wald- und Gehölzstrukturen außerhalb der geplanten Eingriffsfläche dokumentiert. Da die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche erfolgt, die keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten bietet, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</i>						
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein						
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						

Gilde	Avifauna – Nischenbrüter
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Nischenbrüter befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage in der Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt vollständig erhalten.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}): ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verlust von Lebensstätten der nachgewiesenen Nischenbrüter kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchte Intensivackerfläche bietet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Nischenbrüter; deren dokumentierte Reviere beschränken sich auf die angrenzenden, nicht beanspruchten Gehölz- und Waldstrukturen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.2. Brutvögel – Freibrüter

Gilde		Avifauna - Freibrüter																						
Schutz- und Gefährdungsstatus																								
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art																								
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Sachsen vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht																							
Bestandsdarstellung																								
<i>Als Freibrüter werden die Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Die Nistplätze von Freibrütern können je nach Art an sehr unterschiedlichen Stellen sein. Für viele Vogelarten kommen dafür Bäume, Sträucher, Hecken, Reisighaufen, Röhricht usw. in Betracht.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <table border="0"> <tr> <td><u>Amsel</u>: 180.000 – 390.000 / 7,35 – 8,9 Mio.</td> <td><u>Mäusebussard</u>: 4.500 – 8.000 / 80.000 – 135.000</td> </tr> <tr> <td><u>Buchfink</u>: 250.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.</td> <td><u>Mönchsgrasmücke</u>: 110.000 – 240.000 / 3,3 – 4,35 Mio.</td> </tr> <tr> <td><u>Dorngrasmücke</u>: 15.000 – 30.000 / 500.000 – 790.000</td> <td><u>Nachtigall</u>: 4.000 – 8.000 / 70.000 – 130.000</td> </tr> <tr> <td><u>Eichelhäher</u>: 15.000 – 30.000 / 510.000 – 690.000</td> <td><u>Neuntöter</u>: 8.000 – 16.000 / 91.000 – 160.000</td> </tr> <tr> <td><u>Gartengrasmücke</u>: 35.000 – 70.000 / 630.000 – 1,3 Mio.</td> <td><u>Pirol</u>: 4.000 – 8.000 / 31.000 – 56.000</td> </tr> <tr> <td><u>Gelbspötter</u>: 4.000 – 8.000 / 120.000 – 180.000</td> <td><u>Rabenkrähe</u>: 10.500 – 21.000 / k.A.</td> </tr> <tr> <td><u>Girlitz</u>: 12.000 – 26.000 / 110.000 – 220.000</td> <td><u>Ringeltaube</u>: 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td> </tr> <tr> <td><u>Goldammer</u>: 40.000 – 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio.</td> <td><u>Rotmilan</u>: 12.000 – 18.000 / 1.000 – 1.400</td> </tr> <tr> <td><u>Grünfink</u>: 60.000 – 120.000 / 1,6 – 2,3 Mio.</td> <td><u>Singdrossel</u>: 40.000 – 80.000 / 1,4 – 1,75 Mio.</td> </tr> <tr> <td><u>Habicht</u>: 650 – 800 / 11.500 – 16.500</td> <td><u>Stieglitz</u>: 25.000 – 30.000 / 275.000 – 410.000</td> </tr> <tr> <td><u>Klappergrasmücke</u>: 10.000 – 20.000 / 200.000 – 330.000</td> <td><u>Zaunkönig</u>: 48.000 – 100.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td> </tr> </table>			<u>Amsel</u> : 180.000 – 390.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Mäusebussard</u> : 4.500 – 8.000 / 80.000 – 135.000	<u>Buchfink</u> : 250.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.	<u>Mönchsgrasmücke</u> : 110.000 – 240.000 / 3,3 – 4,35 Mio.	<u>Dorngrasmücke</u> : 15.000 – 30.000 / 500.000 – 790.000	<u>Nachtigall</u> : 4.000 – 8.000 / 70.000 – 130.000	<u>Eichelhäher</u> : 15.000 – 30.000 / 510.000 – 690.000	<u>Neuntöter</u> : 8.000 – 16.000 / 91.000 – 160.000	<u>Gartengrasmücke</u> : 35.000 – 70.000 / 630.000 – 1,3 Mio.	<u>Pirol</u> : 4.000 – 8.000 / 31.000 – 56.000	<u>Gelbspötter</u> : 4.000 – 8.000 / 120.000 – 180.000	<u>Rabenkrähe</u> : 10.500 – 21.000 / k.A.	<u>Girlitz</u> : 12.000 – 26.000 / 110.000 – 220.000	<u>Ringeltaube</u> : 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.	<u>Goldammer</u> : 40.000 – 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio.	<u>Rotmilan</u> : 12.000 – 18.000 / 1.000 – 1.400	<u>Grünfink</u> : 60.000 – 120.000 / 1,6 – 2,3 Mio.	<u>Singdrossel</u> : 40.000 – 80.000 / 1,4 – 1,75 Mio.	<u>Habicht</u> : 650 – 800 / 11.500 – 16.500	<u>Stieglitz</u> : 25.000 – 30.000 / 275.000 – 410.000	<u>Klappergrasmücke</u> : 10.000 – 20.000 / 200.000 – 330.000	<u>Zaunkönig</u> : 48.000 – 100.000 / 2,6 – 3,1 Mio.
<u>Amsel</u> : 180.000 – 390.000 / 7,35 – 8,9 Mio.	<u>Mäusebussard</u> : 4.500 – 8.000 / 80.000 – 135.000																							
<u>Buchfink</u> : 250.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.	<u>Mönchsgrasmücke</u> : 110.000 – 240.000 / 3,3 – 4,35 Mio.																							
<u>Dorngrasmücke</u> : 15.000 – 30.000 / 500.000 – 790.000	<u>Nachtigall</u> : 4.000 – 8.000 / 70.000 – 130.000																							
<u>Eichelhäher</u> : 15.000 – 30.000 / 510.000 – 690.000	<u>Neuntöter</u> : 8.000 – 16.000 / 91.000 – 160.000																							
<u>Gartengrasmücke</u> : 35.000 – 70.000 / 630.000 – 1,3 Mio.	<u>Pirol</u> : 4.000 – 8.000 / 31.000 – 56.000																							
<u>Gelbspötter</u> : 4.000 – 8.000 / 120.000 – 180.000	<u>Rabenkrähe</u> : 10.500 – 21.000 / k.A.																							
<u>Girlitz</u> : 12.000 – 26.000 / 110.000 – 220.000	<u>Ringeltaube</u> : 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.																							
<u>Goldammer</u> : 40.000 – 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio.	<u>Rotmilan</u> : 12.000 – 18.000 / 1.000 – 1.400																							
<u>Grünfink</u> : 60.000 – 120.000 / 1,6 – 2,3 Mio.	<u>Singdrossel</u> : 40.000 – 80.000 / 1,4 – 1,75 Mio.																							
<u>Habicht</u> : 650 – 800 / 11.500 – 16.500	<u>Stieglitz</u> : 25.000 – 30.000 / 275.000 – 410.000																							
<u>Klappergrasmücke</u> : 10.000 – 20.000 / 200.000 – 330.000	<u>Zaunkönig</u> : 48.000 – 100.000 / 2,6 – 3,1 Mio.																							
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Im Bereich der geplanten PV-Anlage wurden die Brutreviere der oben nachgewiesener Arten in den Randbereichen der Ackerfläche, also in Gehölzsäumen, Waldrändern und strukturreichen Übergangsbereichen, festgestellt. Häufig vertreten waren Amsel (14 Reviere), Buchfink (10 Reviere), Mönchsgrasmücke (14 Reviere), Singdrossel (10 Reviere), Rotkehlchen (12 Reviere), Zilpzalp (11 Reviere) sowie Nachtigall (6 Reviere) und Grünfink (5 Reviere). Neuntöter, Pirol und Ringeltaube traten jeweils mit fünf Revieren auf. Dorngrasmücke (3 Reviere), Klappergrasmücke (2 Reviere), Gelbspötter (2 Reviere) und Gartengrasmücke (1 Revier) wurden in den Gehölz-strukturen nachgewiesen. Einzelreviere bestanden zudem von Eichelhäher, Girlitz, Rabenkrähe, Stieglitz und Zaunkönig. Für die Greifvögel wurden je ein Brutrevier von Mäusebussard und Rotmilan bestätigt. Insgesamt zeigt das Gebiet eine typische, strukturgebundene Brutvogelausstattung aus Waldrand-, Hecken- und Offenlandarten.</i>																								
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG																								
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:																								

Gilde	Avifauna - Freibrüter
<i>Im Rahmen der Kartierung wurden Reviere von Freibrütern überwiegend in den peripheren Wald- und Gehölzstrukturen außerhalb der geplanten Eingriffsfläche dokumentiert. Da die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche erfolgt, die keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten bietet, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB8} (Baudurchführung außerhalb der Hauptbrutzeit Rotmilan)</i> ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Freibrüter befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage in der Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt vollständig erhalten.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i> <i><u>Rotmilan:</u> Für den Rotmilan ist im Rahmen der Prüfung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen, dass sich die geplante 40-ha-Freiflächen-PV-Anlage innerhalb des 3-km-Aktionsraums eines bekannten Brutplatzes befindet. Die bisher als intensiv genutzter Acker bewirtschaftete Fläche wurde vom Rotmilan vor allem während der Bodenbearbeitung und Ernteereignissen genutzt, wies jedoch außerhalb dieser Phasen eine geringe Habitatqualität auf. Durch die Umnutzung entfallen diese kurzfristigen Nahrungsimpulse, ohne dass ein funktional bedeutsamer Jagdschwerpunkt verloren geht. Bei Umsetzung einer extensiven Grünlandpflege unter den Modulen sowie der Entwicklung strukturreicher Randbereiche ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin als Nahrungsraum genutzt werden kann und keine signifikante Erhöhung des Störungsrisikos eintritt. Die Bauphase stellt aufgrund erhöhter Aktivität ein temporäres Störungspotenzial dar, das durch eine zeitliche Steuerung außerhalb der sensiblen Brutphase (März–Juli) wirksam minimiert werden kann. Der horstnahe Störungsbereich von 300 m ist für den Rotmilan im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli einzuhalten, da in dieser Phase Horstbezug, Brut und Jungenaufzucht stattfinden und der Rotmilan in diesem Radius besonders störungssensibel reagiert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Ist im Jahr der baulichen Umsetzung der betreffende Horst in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt nicht besetzt, kann die Baudurchführung auch zwischen März und Juli stattfinden.</i> <i>Der 3-km-Aktionsraum um den Rotmilanhorst (Kernnahrungsraum) ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen geprägt. Acker- und Grünlandstrukturen dominieren den Landschaftsraum und bilden den typischen, funktional geeigneten Nahrungshabitatkomplex des Rotmilans. Die geplante PV-Fläche nimmt mit rund 1,4 % nur einen sehr geringen Anteil dieses Nahrungshabitats ein. Die Funktionsfähigkeit des Nahrungshabitats bleibt vollständig erhalten.</i> Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Gilde	Avifauna - Freibrüter
<i>Ein Verlust von Lebensstätten der nachgewiesenen Freibrüter kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchte Intensivackerfläche bietet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Freibrüter. Deren dokumentierte Reviere beschränken sich auf die angrenzenden, nicht beanspruchten Gehölz- und Waldstrukturen.</i> <u>Rotmilan:</u> <i>Die Habitatqualität der Flächen wird durch die zusätzliche kompensatorische Maßnahmen FSC₁ (Sitzwarten) aufgewertet.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.3. Brutvögel – Höhlenbrüter

Gilde		Avifauna – Höhlenbrüter								
Schutz- und Gefährdungsstatus										
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art										
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Sachsen vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht									
Bestandsdarstellung										
<i>Höhlenbrüter sind Vögel, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlen in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen genutzt oder es werden eigens Höhlen angelegt.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <table border="0"> <tr> <td><u>Blaumeise</u>: 110.000 – 230.000 / 2,85 – 4,25 Mio.</td> <td><u>Hohltaube</u>: 2.000 – 3.500 / 49.000 – 82.000</td> </tr> <tr> <td><u>Buntspecht</u>: 35.000 – 70.000 / 680.000 – 900.000</td> <td><u>Kohlmeise</u>: 170.000 – 360.000 / 5,2 – 6,45 Mio.</td> </tr> <tr> <td><u>Feldsperling</u>: 35.000 – 80.000 / 800.000 – 1,2 Mio.</td> <td><u>Sumpfmeise</u>: 5.000 – 10.000 / 405.000 – 530.000</td> </tr> <tr> <td><u>Grünspecht</u>: 1.500 – 76.000 / 3.000 – 76.000</td> <td></td> </tr> </table>			<u>Blaumeise</u> : 110.000 – 230.000 / 2,85 – 4,25 Mio.	<u>Hohltaube</u> : 2.000 – 3.500 / 49.000 – 82.000	<u>Buntspecht</u> : 35.000 – 70.000 / 680.000 – 900.000	<u>Kohlmeise</u> : 170.000 – 360.000 / 5,2 – 6,45 Mio.	<u>Feldsperling</u> : 35.000 – 80.000 / 800.000 – 1,2 Mio.	<u>Sumpfmeise</u> : 5.000 – 10.000 / 405.000 – 530.000	<u>Grünspecht</u> : 1.500 – 76.000 / 3.000 – 76.000	
<u>Blaumeise</u> : 110.000 – 230.000 / 2,85 – 4,25 Mio.	<u>Hohltaube</u> : 2.000 – 3.500 / 49.000 – 82.000									
<u>Buntspecht</u> : 35.000 – 70.000 / 680.000 – 900.000	<u>Kohlmeise</u> : 170.000 – 360.000 / 5,2 – 6,45 Mio.									
<u>Feldsperling</u> : 35.000 – 80.000 / 800.000 – 1,2 Mio.	<u>Sumpfmeise</u> : 5.000 – 10.000 / 405.000 – 530.000									
<u>Grünspecht</u> : 1.500 – 76.000 / 3.000 – 76.000										
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Als klassische Höhlenbrüter sind die lokalen Vogelpopulationen auf einen entsprechenden Baumbestand angewiesen. Die Blaumeise dominiert das Gebiet mit sechs Revieren im angrenzenden Wald sowie weiteren Brutplätzen in der Sukzessionszone nördlich des Bockwitzer Sees, einem linearen Feldgehölz auf der östlichen Ackerfläche und in einem straßenbegleitenden Baum.</i> <i>Die Kohlmeise siedelt mit drei Revieren im Wald und in einem Straßenbaum.</i> <i>Während Sumpfmeise und Hohltaube (je ein Revier) sowie der Buntspecht (zwei Reviere) ausschließlich im Wald brüten, nutzt der Feldsperling ein lineares Feldgehölz innerhalb der östlichen Ackerfläche. Der Grünspecht besetzt zudem ein Revier innerhalb der Sukzessionszone am Bockwitzer See.</i>										
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG										
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <i>Im Rahmen der Kartierung wurden Reviere von Höhlenbrütern ausschließlich in den peripheren Wald- und Gehölzstrukturen außerhalb der geplanten Eingriffsfläche dokumentiert. Da die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche erfolgt, die keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten bietet, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</i> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein										

Gilde	Avifauna – Höhlenbrüter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Höhlenbrüter befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage in der Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt vollständig erhalten.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i> Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verlust von Lebensstätten der nachgewiesenen Höhlenbrüter kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchte Intensivackerfläche bietet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Nischenbrüter; deren dokumentierte Reviere beschränken sich auf die angrenzenden, nicht beanspruchten Gehölz- und Waldstrukturen.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	

Gilde	Avifauna – Höhlenbrüter
☒ ☐	
treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒	
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.4. Brutvögel – Bodenbrüter

Gilde		Avifauna – Bodenbrüter
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Sachsen vgl. dazu Tabelle 4 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung		
<i>Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihr Nest unmittelbar auf dem Erdboden, in der niederen Krautschicht oder in flachen Erdmulden errichten. Da die Nester für Fressfeinde (Füchse, Marder, Greifvögel) leicht zugänglich sind, sind sowohl die Eier als auch das Gefieder der brütenden Vögel meist perfekt an die Umgebung angepasst.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere, alternativ Paare = PA) <u>Dorngrasmücke:</u> 15.000 – 30.000 / 500.000 – 790.000 <u>Waldlaubsänger:</u> 4.000 – 8.000 / 115.000 – 215.000 <u>Goldammer:</u> 40.000 - 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio. <u>Rotkehlchen:</u> 125.000 – 270.000 / 3,2 – 4,1 Mio. <u>Jagdfasan:</u> k.A. / 205.000 – 285.000 <u>Zilpzalp:</u> 80.000 – 160.000 / 3,3 – 3,55 Mio. <u>Nachtigall:</u> 4.000 – 8.000 / 70.000 – 130.000		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Die Auswertung der Kartierungsergebnisse zeigt eine deutliche Differenzierung der Brutreviere nach Habitatpräferenzen, wobei die waldd gebundenen Arten das größte Kontingent stellen. Das Rotkehlchen bildet mit insgesamt 12 Paaren die häufigste Art, wobei sich der Verbreitungsschwerpunkt mit elf Revieren fast ausschließlich auf den angrenzenden Waldbereich konzentriert und lediglich ein Paar in die Sukzessionszone ausweicht. Eine ähnlich starke Bindung an den Wald zeigt der Zilpzalp mit zehn Revieren (ein ergänzendes Revier in der Sukzession), gefolgt von der Nachtigall, die fünf ihrer sechs Reviere im Waldbereich und eines auf der Sukzessionszone etabliert hat. Ausschließlich im Wald siedeln zudem der Waldlaubsänger sowie der Jagdfasan mit jeweils einem Revier.</i> <i>Demgegenüber stehen die Offenland- und Sukzessionsbesiedler, allen voran die Goldammer, die ihren ökologischen Schwerpunkt mit drei Revieren auf der Sukzessionszone findet und lediglich mit einem Paar im Wald vertreten ist. Die Dorngrasmücke weist die größte strukturelle Variabilität auf; ihre drei Reviere verteilen sich gleichmäßig auf die Gebüschvegetation zwischen Straße und Acker, die Sukzessionszone sowie den Waldbereich.</i> <i>Alle hier dargestellten Bodenbrüter haben ihr Brutrevier außerhalb des Baufeldes.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		

Gilde	Avifauna – Bodenbrüter
<i>Für die oben genannten Bodenbrüter bzw. bodennah brütenden Vogelarten konnte auf den intensiv genutzten Ackerflächen kein Brutrevier nachgewiesen werden. Das lokale Brutgeschehen konzentriert sich ausschließlich auf die strukturbestimmenden Habitattypen des angrenzenden Waldes und der Gehölzflächen. Diese sind von der Baumaßnahme ausgenommen. Fortpflanzungs- und -Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Bodenbrüter befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage in der Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt vollständig erhalten.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i> Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}): ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verlust von Lebensstätten der nachgewiesenen bodenbrütenden Arten kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchten Intensivackerflächen bietet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die oben nachgewiesenen Bodenbrüter. Deren dokumentierte Reviere beschränken sich auf die angrenzenden, nicht beanspruchten Gehölz- und Waldstrukturen.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	

Gilde	Avifauna – Bodenbrüter
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.5. Brutvogel – Star (*Sturnus vulgaris*)

Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 3 (gefährdet) ☐ Rote Liste Sachsen ungefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Als Brutplatz dienen überwiegend Baumhöhlen, bevorzugt in Altbeständen der Randlagen von Wäldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Gehölzen, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und Alleen der Feld- und Grünlandflächen, in Parkanlagen und in anderen baumbestandenen Flächen der Siedlungen. Besonders im urbanen Bereich werden auch Gebäude und technische Anlagen besiedelt.	
Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) Star: 80.000 – 180.000 / 2,95 – 4,04 Mio.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Star ist im Untersuchungsgebiet als Höhlenbrüter mit einem Revier innerhalb der angrenzenden Waldfläche nachgewiesen worden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: Im Rahmen der Kartierung ist ein Revier der Art ausschließlich in den peripheren Waldstrukturen außerhalb der geplanten Eingriffsfläche dokumentiert. Da die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche erfolgt, die keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten bietet, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Staren-Brutreviere befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage in der	

Art	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<i>Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt vollständig erhalten.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verlust von Lebensstätten der Art kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchte Intensivackerfläche bietet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Das dokumentierte Brutrevier beschränkt sich auf die angrenzende Waldfläche.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.6. Brutvogel – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Art	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3 (gefährdet)</i> ☐ Rote Liste Sachsen <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<i>Die Feldlerche ist ein Charaktervogel der offenen, weiten Kulturlandschaft. Ihr Lebensraum zeichnet sich vor allem durch das Fehlen von vertikalen Strukturen wie Bäumen, hohen Hecken oder Gebäuden aus. Sie benötigt eine freie Rundumsicht, um Fressfeinde frühzeitig zu erkennen. Waldränder oder hohe Gebüsche meidet sie. Ideal ist eine niedrige und lückige Vegetation (ca. 15–25 cm Höhe). Zu dichter Bewuchs (wie Winterweizen oder dichter Raps) verhindert die Landung und den Zugang zum Boden.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <i>35.000 – 80.000 / 1,3 – 2,0 Mio.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Die Feldlerche ist im Untersuchungsgebiet als Bodenbrüter mit einem Revier auf der Landwirtschaftsfläche nachgewiesen worden. Die Fläche war 2024 mit Raps bestellt.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Flächenfreigabe durch eine öBB vor Baubeginn)</i> <i>V_{ASB4} (Kontinuierlicher Bauablauf)</i> <i>Im Vergleich zu lückigeren Kulturen oder Brachen stellt der im UG angebaute Raps ein suboptimales Habitat für die Feldlerche dar. Dies spiegelt sich in der Nachweisrate von lediglich einem Brutrevier wider. Die phänologische Entwicklung des Rapses (schnelles Höhenwachstum und hohe Dichte) schränkt das Habitatpotenzial der betroffenen Ackerflächen massiv ein. Je nach angebauter Feldfrucht, kann die Besiedlungsdichte in anderen Jahren daher auch höher ausfallen. Um das Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr durchzuführen (V_{ASB1}). Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist das Baufeld während der Vegetationsperiode durch Personen mit anerkannter Expertise auf Feldlerchen-Brutreviere zu kontrollieren (V_{ASB2}).</i> <i>Der Baufortschritt muss dann kontinuierlich erfolgen, um eine Wiederbesiedlung der Fläche durch die Feldlerche auszuschließen (V_{ASB4}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein	

Art	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <i>V_{ASB1} (Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode)</i> <i>V_{ASB2} (Flächenfreigabe durch eine öBB vor Baubeginn)</i> <i>V_{ASB4} (Kontinuierlicher Bauablauf)</i> ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Mögliche Störwirkungen infolge von Lärmemissionen und visueller Unruhe werden durch eine gezielte Bauzeitenregelung vermieden. Die Bauausführung erfolgt im Winterhalbjahr (V_{ASB1}). Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist das Baufeld während der Vegetationsperiode durch Personen mit anerkannter Expertise auf Feldlerchen-Brutreviere zu kontrollieren (V_{ASB2}). Um eine Wiederansiedlung von europäischen Vogelarten zu vermeiden, ist nach Beginn der Baumaßnahme ein kontinuierlichen Bauablauf sicher zu stellen (V_{ASB4}).</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}): <i>V_{ASB7} (Feldlerchenfenster)</i> ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Der für die Begrünung vorgesehene Streifen parallel zur B176 umfasst rund 5,44 ha (80 m × 680 m) und wird extensiv entwickelt. Trotz seiner linearen Ausprägung stellt der Bereich einen zusammenhängenden, weitgehend unverbauten Offenlandabschnitt dar, der im Vergleich zur umgebenden Nutzlandschaft eine dauerhaft störungsarme und strukturarme Vegetationsausprägung aufweisen wird. Durch die extensive Pflege entstehen lückige, niedrigwüchsige Vegetationsstrukturen, die den Habitatansprüchen der Feldlerche grundsätzlich entsprechen.</i> <i>Die beidseitigen Begrenzungen durch Straße und Photovoltaikanlage führen zwar zu einer erhöhten Randwirkung, jedoch verbleibt aufgrund der Breite von 80 m und der Gesamtausdehnung von über 5 ha ein ausreichend großer, funktional nutzbarer Offenlandbereich, der von der Art als Brutrevier angenommen werden kann. Die Modulreihen der PV-Anlage stellen keine hohen vertikalen Strukturen dar und wirken daher nur eingeschränkt störend. Bei geringer Störintensität entlang der Straße ist eine Brutnutzung durch ein Feldlerchenpaar möglich.</i> <i>Der Grünstreifen ist damit als potenziell geeigneter Brutlebensraum einzustufen, der – trotz reduzierter Habitatqualität im Randbereich – die Revieransprüche eines Brutpaares erfüllen kann, sofern die extensive Bewirtschaftung dauerhaft gewährleistet wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	

Art	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.7. Brutvogel – Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Art		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☐ Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i> ☒ Rote Liste Sachsen <i>Kategorie 3 (gefährdet)</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung		
<i>Zentren der Ansiedlung liegen in Zonen mit lockerer Bebauung, Siedlungsschwerpunkte sind Kleingartenanlagen. In Wälder verteilt sich die Art dünn, ausgedehnte reine Laubwälder sind unbesiedelt. Lokal befinden sich Brutplätze in größeren Feldgehölzen und Bruchwäldern. Als Neststandort werden Höhlungen alter Bäume bevorzugt, die in der Regel 05-06m über dem Boden liegen. Selten sind Bodenbruten.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <i>7.000 – 15.000 / 67.000 – 115.000</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der Gartenrotschwanz ist mit zwei Brutrevieren im Untersuchungsraum vertreten. Beide Nachweise stammen aus den angrenzenden Waldflächen außerhalb des Baufeldes.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <i>Im Rahmen der Kartierung wurden zwei Reviere ausschließlich im Wald außerhalb der geplanten Eingriffsfläche dokumentiert. Da die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche erfolgt, die keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten bietet, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Gartenrotschwanz-Brutreviere befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage</i>		

Art	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<i>in der Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt vollständig erhalten.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}): ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verlust von Lebensstätten kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchte Intensivackerflächen bieten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art. Deren dokumentierte Reviere beschränken sich auf die angrenzenden, nicht beanspruchten Waldstrukturen.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.8. Brutvogel – Wendehals (*Jynx torquilla*)

Art	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3 (gefährdet)</i> ☒ Rote Liste Sachsen <i>Kategorie 3 (gefährdet)</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
<i>Der Wendehals benötigt zur Fortpflanzung Höhlen und Rufwarten in Baumbeständen und unmittelbare Nähe zu vegetationsarmen Flächen, die einen guten Zugang zur Hauptnahrung, den Ameisen, ermöglichen. Wasserdurchlässige Böden bieten hierfür die besten Voraussetzungen. Bevorzugte Habitate sind lichte, alte Kiefern-, Misch- und Laubwaldränder mit breiten Sandwegen oder sandigenen Blößen und Magerrasenstreifen, die einen Übergang vom Waldrand zum Grünland bilden. Gelegentlich werden bei günstigen Bedingungen auch Gärten, alte Obstbaumanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, verlandete Moor in Waldrandnähe, dörfliche Bereiche und die Randgebiete von Städten besiedelt. Einzelbruten gibt es auch in Feldgehölzen und Bruchwäldern. Geschlossene Forstbestände und grundwassernahe, staunasse Flächen werden gemieden. Der Wendehals brütet in den verschiedenartigsten natürlichen, meist durch Spechte angelegte Höhlungen in unterschiedlichsten Baumarten sowie Nistkästen.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <i>400 – 600 / 8.500 – 15.500</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der Wendehals ist mit nur einem Brutrevier am Rand des Untersuchungsraumes im Bereich der Sukzessionszone nördlich des Bockwitzer Sees nachgewiesen worden.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <i>Im Rahmen der Kartierung wurde ein Revier des Wendehalses außerhalb der geplanten Eingriffsfläche dokumentiert. Da die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche erfolgt, die keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten bietet, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Art	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die im angrenzenden Wald- und Gehölzbereich nachgewiesenen Wendehals-Brutreviere befinden sich vollständig außerhalb der geplanten Eingriffsfläche. Durch die sehr geringe Störintensität einer PV-Freiflächenanlage in der Betriebsphase ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.</i> <i>Während der Bauphase können kurzzeitige Störungen auftreten, die im Wesentlichen aus temporären Geräusch- und Bewegungsreizen durch Baumaschinen, Materialanlieferungen und punktuelle Bautätigkeiten bestehen. Diese Störungen sind räumlich auf die Eingriffsfläche begrenzt und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die zu erwartenden Störreize entsprechen dem Niveau üblicher, kurzzeitiger anthropogener Aktivitäten im Umfeld (Forstwirtschaft, Landwirtschaft) und wirken nicht direkt auf Brutplätze ein. Aufgrund einer Distanz von 30 m zum Waldrand und der kurzen Dauer der Bautätigkeiten ist nicht von einer erheblichen Störung der Brutvögel auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verlust von Lebensstätten kann infolge der Bauplanung ausgeschlossen werden. Die beanspruchte Intensivackerfläche bietet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art. Dessen dokumentiertes Revier beschränkt sich auf die angrenzenden, nicht beanspruchten Gehölzstrukturen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2.9. Rast- und Zugvögel

Gilde Rast- und Zugvögel																	
Schutz- und Gefährdungsstatus																	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art																	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Sachsen vgl. dazu Tabelle 6 (Kap. 4.2)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht																
Bestandsdarstellung																	
Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <table border="0"> <tr> <td><u>Blaumeise</u>: 110.000 – 230.000 / 2,85 – 4,25 Mio.</td> <td><u>Kolkrabe</u>: 1.500 -2.000 / 15.500 – 22.000</td> </tr> <tr> <td><u>Buchfink</u>: 250.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.</td> <td><u>Mäusebussard</u>: 4.500 – 8.000 / 80.000 – 135.000</td> </tr> <tr> <td><u>Feldlerche</u>: 35.000 – 80.000 / 1,3 – 2,0 Mio.</td> <td><u>Rabenkrähe</u>: 7.000 – 14.000 / 580.000 – 790.000</td> </tr> <tr> <td><u>Goldammer</u>: 40.000 - 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio.</td> <td><u>Ringeltaube</u>: 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.</td> </tr> <tr> <td><u>Graugans</u>: 800 – 1.200 / 26.000 – 37.000</td> <td><u>Rotmilan</u>: 12.000 –18.000 / 1.000 – 1.400</td> </tr> <tr> <td><u>Graureiher</u>: 1.700 / 24.000 – 30.000</td> <td><u>Stieglitz</u>: 25.000 – 30.000 / 275.000 – 410.000</td> </tr> <tr> <td><u>Haustaube</u>: k.A.</td> <td><u>Turmfalke</u>: 2.500 – 4.000 / 44.000 -74.000</td> </tr> <tr> <td><u>Kohlmeise</u>: 170.000 – 360.000 / 5,2 – 6,45 Mio.</td> <td><u>Zilpzalp</u>: 80.000 – 160.000 / 3,3 – 3,55 Mio.</td> </tr> </table>		<u>Blaumeise</u> : 110.000 – 230.000 / 2,85 – 4,25 Mio.	<u>Kolkrabe</u> : 1.500 -2.000 / 15.500 – 22.000	<u>Buchfink</u> : 250.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.	<u>Mäusebussard</u> : 4.500 – 8.000 / 80.000 – 135.000	<u>Feldlerche</u> : 35.000 – 80.000 / 1,3 – 2,0 Mio.	<u>Rabenkrähe</u> : 7.000 – 14.000 / 580.000 – 790.000	<u>Goldammer</u> : 40.000 - 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio.	<u>Ringeltaube</u> : 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.	<u>Graugans</u> : 800 – 1.200 / 26.000 – 37.000	<u>Rotmilan</u> : 12.000 –18.000 / 1.000 – 1.400	<u>Graureiher</u> : 1.700 / 24.000 – 30.000	<u>Stieglitz</u> : 25.000 – 30.000 / 275.000 – 410.000	<u>Haustaube</u> : k.A.	<u>Turmfalke</u> : 2.500 – 4.000 / 44.000 -74.000	<u>Kohlmeise</u> : 170.000 – 360.000 / 5,2 – 6,45 Mio.	<u>Zilpzalp</u> : 80.000 – 160.000 / 3,3 – 3,55 Mio.
<u>Blaumeise</u> : 110.000 – 230.000 / 2,85 – 4,25 Mio.	<u>Kolkrabe</u> : 1.500 -2.000 / 15.500 – 22.000																
<u>Buchfink</u> : 250.000 – 500.000 / 7,4 – 8,9 Mio.	<u>Mäusebussard</u> : 4.500 – 8.000 / 80.000 – 135.000																
<u>Feldlerche</u> : 35.000 – 80.000 / 1,3 – 2,0 Mio.	<u>Rabenkrähe</u> : 7.000 – 14.000 / 580.000 – 790.000																
<u>Goldammer</u> : 40.000 - 80.000 / 1,2 – 1,8 Mio.	<u>Ringeltaube</u> : 55.000 – 110.000 / 2,6 – 3,1 Mio.																
<u>Graugans</u> : 800 – 1.200 / 26.000 – 37.000	<u>Rotmilan</u> : 12.000 –18.000 / 1.000 – 1.400																
<u>Graureiher</u> : 1.700 / 24.000 – 30.000	<u>Stieglitz</u> : 25.000 – 30.000 / 275.000 – 410.000																
<u>Haustaube</u> : k.A.	<u>Turmfalke</u> : 2.500 – 4.000 / 44.000 -74.000																
<u>Kohlmeise</u> : 170.000 – 360.000 / 5,2 – 6,45 Mio.	<u>Zilpzalp</u> : 80.000 – 160.000 / 3,3 – 3,55 Mio.																
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Im Zuge der Rastvogelerfassung waren einzelne Individuen der Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard sowie Turmfalke auf den Feldflächen bzw. beim Suchflug über den Feldflächen festzustellen. Während der Begehungen ergaben sich regelmäßig Beobachtungen von Rabenkrähen. Von Haus- und Ringeltauben flogen einmalig kleinere Schwärme ein, um ausgefallene Rapskörner bzw. frisch eingedriltes Wintergetreide zu fressen. Nachweise von rastenden bzw. nahrungssuchenden Kleinvögeln erfolgten selten und in geringer Anzahl, was vor allem auf das weitestgehende Fehlen von Insekten und Ackerwildkräutern zurückzuführen ist. Mit dem Nachweis von lediglich zwei Graugänsen besaß das Gebiet auch keine Bedeutung als Rast- bzw. Nahrungsgebiet für Vertreter der Gänsevögel.</i>																	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG																	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: <i>Um Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG – insbesondere hinsichtlich europäischer Brutvogelarten – zu vermeiden, ist der Baubeginn der PV-Anlage auf das Winterhalbjahr festzusetzen (vgl. V_{ASB}1). In diesem Zeitraum ist eine physische Gefährdung von Rast- und Zugvögeln faktisch ausgeschlossen. Die mit der Errichtung einhergehenden akustischen und visuellen Emissionen führen lediglich zu einer temporären, lokal begrenzten Scheuchwirkung, die eine direkte Kollisionsgefahr durch Meidung des Baufeldes minimiert.</i>																	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein																	

Gilde	Rast- und Zugvögel
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor. Die Zug- und Rastvogelkartierung belegt, dass das Plangebiet für die nachgewiesenen Arten (u. a. Rot- und Schwarzmilan, Graugans) keine essenzielle Funktion als Rastgebiet erfüllt. Die festgestellten Individuenzahlen liegen weit unter den Schwellenwerten für eine regionale Bedeutung. Da die Bautätigkeit im Winterhalbjahr erfolgt, werden die sensiblen Brut- und Aufzuchtphasen vollständig ausgespart. Die durch den Baubetrieb induzierte temporäre Scheuchwirkung führt lediglich zu einem zumutbaren Ausweichen der mobilen Arten auf angrenzende Landwirtschaftsflächen, ohne den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu beeinträchtigen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}): ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor. Die durchgeführte Rastvogelerfassung belegt, dass das Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte im Sinne der Rechtsprechung erfüllt. Die Nachweise von Greifvögeln beschränken sich auf sporadische Suchflüge (Nahrungshabitat), während für Gänse- und Kleinvögel aufgrund mangelnder Ressourcen und geringer Individuendichten eine Bedeutungslosigkeit als Rastareal konstatiert werden kann. Da keine funktionalen Bindungen an spezifische Strukturen im Gebiet bestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	

Gilde	Rast- und Zugvögel
☒	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

4.2.10. Rast- und Zugvögel – Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Gilde		Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☐ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 2 (stark gefährdet)</i> ☐ Rote Liste Sachsen <i>Kategorie 2 (stark gefährdet)</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/ hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung		
<i>Der Wiesenpieper ist ein Kurz- oder Mittelstreckenzieher, dessen Verhalten im Winterhalbjahr stark von der Witterung und dem geografischen Standort abhängt. Viele Populationen aus Nord- und Osteuropa ziehen im Herbst nach Südeuropa oder Nordafrika. In Westeuropa und Teilen Deutschlands ist er jedoch auch als Wintergast oder Teilzieher anzutreffen. Während sie zur Brutzeit streng territorial sind, werden Wiesenpieper im Winter gesellig. Sie schließen sich oft zu kleinen Trupps von mehreren Dutzend Vögeln zusammen. Während im Sommer Insekten und Spinnen dominieren, stellen sie ihre Ernährung im Winter teilweise auf Samen um, suchen aber weiterhin am Boden nach kleinen wirbellosen Tieren. Er rastet bevorzugt auf Stoppeläckern, Brachen, Rüben- und Rapsfeldern sowie frisch eingesäten Getreideflächen.</i> Verbreitung in Sachsen (Brutbestand) / Deutschland (Reviere) <i>500 – 1.000 / 40.000 – 64.000</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der Wiesenpieper ist mit 12 Individuen an drei verschiedenen Beobachtungstagen im Untersuchungsraum festgestellt worden.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen: <i>Um Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG – insbesondere hinsichtlich europäischer Brutvogelarten – zu vermeiden, ist der Baubeginn der PV-Anlage auf das Winterhalbjahr festzusetzen (vgl. VASB1). In diesem Zeitraum ist eine physische Gefährdung von Rast- und Zugvögeln faktisch ausgeschlossen. Die mit der Errichtung einhergehenden akustischen und visuellen Emissionen führen lediglich zu einer temporären, lokal begrenzten Scheuchwirkung, die eine direkte Kollisionsgefahr durch Meidung des Baufeldes minimiert.</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein.“ ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <i>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Gilde	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor. Die Zug- und Rastvogelkartierung belegt, dass das Plangebiet für die den Wiesenpieper keine essenzielle Funktion als Rastgebiet erfüllt. Die festgestellten Individuenzahlen liegen weit unter den Schwellenwerten für eine regionale Bedeutung. Da die Bautätigkeit im Winterhalbjahr erfolgt, werden die sensiblen Brut- und Aufzuchtphasen vollständig ausgespart. Die durch den Baubetrieb induzierte temporäre Scheuchwirkung führt lediglich zu einem zumutbaren Ausweichen der Arten auf angrenzende Landwirtschaftsflächen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erheblich Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}): ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor. Die durchgeführte Rastvogelerfassung belegt, dass das Plangebiet keine essenzielle Funktion als Ruhestätte im Sinne der Rechtsprechung erfüllt. Da keine funktionalen Bindungen an spezifische Strukturen im Gebiet bestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

5. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V_{ASB1} Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode

Die Baufeldfreimachung ist in der Regel nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dadurch werden Individuen bereits vor der Brutperiode von möglichen Niststandorten vergrämt und können auf störungsfreie Alternativstandorte in der unmittelbaren Umgebung des Maßnahmenbereiches ausweichen. Da die Bautätigkeiten somit bereits vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich fortgeführt werden, muss sich die Avifauna außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln. Somit werden negative Einflüsse nach Beginn der Brut vermieden.

Umfang: gesamtes Baufeld

V_{ASB2} Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn

Sollte aus technischen oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von V_{ASB1} nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen dem 1. März und dem 31. August (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.

Kommt es im Rahmen der ÖBB zu der Feststellung, dass sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereiche befinden, ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Erst wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, können die Flächen durch die ÖBB freigegeben werden.

Umfang: gesamtes Baufeld

V_{ASB3} Festlegung von Baubeschränkungszeiten

Lärm- und störungsintensive Bauarbeiten sind zum Schutz von Fledermäusen auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

Umfang: gesamtes Baufeld

V_{ASB4} Kontinuierlicher Bauablauf

Um eine Wiederansiedlung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden ist nach Beginn der Baumaßnahme ein kontinuierlicher Bauablauf sicher zu stellen.

Umfang: gesamtes Baufeld

V_{ASB5} Bauzeitliche Reptilienzäune

Zur Vermeidung von Tierverlusten sind beidseitig des Grünweges bauzeitliche Reptilienschutzäune vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht aufzustellen, um die vorhandenen Zauneidechsen aus dem Baufeld fernzuhalten. Die Schutzäune müssen wirksam umgeschlagen und mit Boden beschwert oder eingegraben werden, so dass keine Lücken zwischen unterer Folienkante und Boden entstehen. Die

Fläche (linear), auf denen der Reptilienschutzzaun errichtet wird, muss zeitnah vorab bei Bedarf gemäht werden. Nach Errichtung des Zauns erfolgt eine Abnahme durch die Umweltbaubegleitung. Der Zaunverlauf muss während der kompletten Standzeit freigehalten, d.h. regelmäßig gemäht werden, um die angrenzende Vegetation kurz zu halten und ein Überklettern zu vermeiden. Regelmäßige Zaunkontrollen und Instandsetzungsmaßnahmen sind einzuplanen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Reptilienschutzzaun wieder vollständig zu entfernen.

Umfang: 2x 350 m (beidseitig Grünweg)

V_{ASB6} Umweltbaubegleitung

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit von geschützten Arten und der Inanspruchnahme von Flächen sind die Bautätigkeiten durch eine Umweltbaubegleitung von einem qualifizierten Büro zu begleiten. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf den Landschaftsraum, einzelne Biotope oder vorkommende Tier- und Pflanzenarten haben, die fachgerechte bauliche Durchführung zu überwachen und zu dokumentieren. Sie hat den Baubetrieb vor der Baudurchführung hinsichtlich der einzuhaltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben und Vermeidungsmaßnahmen einzuweisen. Die Umweltbaubegleitung ist über alle umweltrelevanten Maßnahmen zu unterrichten und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Umweltbaubegleitung hat im engen Konsens mit den zuständigen Fachbehörden zu agieren.

Umfang: gesamtes Baufeld

V_{ASB7} Feldlerchenfenster

Das Feldlerchenfenster wird als dauerhaft offene, unverschattete und niedrigwüchsige Offenlandfläche gestaltet. Die Fläche liegt vollständig außerhalb der Modulreihen und bleibt frei von technischen Einrichtungen, Wegen und Gehölzen, sodass ein klarer Offenlandcharakter gewährleistet ist. Die Vegetation wird extensiv gepflegt und dauerhaft kurz und lückig gehalten, mit einem Anteil offener Bodenstellen von etwa 10–20 %, um geeignete Start-, Sing- und Nahrungshabitate für die Feldlerche bereitzustellen. Während der Brutzeit vom 1. März bis 15. August erfolgen keinerlei Pflege- oder Störungshandlungen. Die jährliche Mahd findet erst nach Abschluss der Brutzeit statt. Das Mahdgut wird vollständig abgeräumt, um die Nährstoffarmut und damit die Offenheit der Fläche langfristig zu sichern. Gehölzaufwuchs und hochwüchsige Stauden werden regelmäßig entfernt, sodass die Fläche dauerhaft frei von vertikalen Strukturen bleibt. Durch die Größe von 1.000 m² entsteht ein funktionaler Innenbereich, der die Habitatqualität des Solarparks für Offenlandarten deutlich erhöht und der Feldlerche ein nutzbares Brut- und Nahrungshabitat innerhalb des Anlagenkomplexes bietet.

Umfang: 1.000 m²

V_{ASB8} Errichtung der Anlage außerhalb der Hauptbrutzeit Rotmilans

Zur Einhaltung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für den Rotmilan ein horstnaher Schutzradius von 300 m festgelegt, der ausschließlich während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase vom 1. März bis zum 31. Juli gilt. Innerhalb dieses Zeitraums sind im 300-m-Bereich sämtliche lärmintensiven, optisch auffälligen oder unregelmäßig auftretenden Bautätigkeiten auszuschließen, da Greifvögel in dieser Phase besonders störungsempfindlich reagieren und Störungen zu Brutabbrüchen oder reduzierter Fütterungsaktivität führen können. Außerhalb des 300-m-Radius können Bautätigkeiten auch im Zeitraum März–Juli

durchgeführt werden, sofern gleichmäßige Arbeitsabläufe eingehalten, unnötige Spitzenreize vermieden und keine direkten Sichtachsen auf den Horst entstehen. Unter diesen Bedingungen ist außerhalb des 300-m-Bereiches nicht von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Außerhalb des sensiblen Zeitraums (1. August bis 28. Februar) besteht keine erhöhte Störungsempfindlichkeit im Horstbereich, sodass Bautätigkeiten auch innerhalb des 300-m-Radius ohne zusätzliche Einschränkungen zulässig sind. Ist im Jahr der baulichen Umsetzung der betreffende Horst in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt nicht besetzt, kann die Baudurchführung auch zwischen März und Juli stattfinden.

V_{ASB9} Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen

Die im Baufeld verbliebenen Reptilien werden noch vor Beginn der Baumaßnahme mit Beginn ihrer jahreszeitlichen Aktivitätsphase (März/ April je nach Witterung) fachgerecht von Personen mit ausgewiesener Expertise abgefangen. Dies sollte zunächst vorrangig durch Handfang mit evtl. Unterstützung durch Kescher erfolgen. Die aufgefundenen Individuen werden hinter den bauzeitlichen Reptilienschutzzaun in die südliche Tabuzone verbracht. Die bauzeitlichen Reptilienschutzzäune müssen bis zum Ende der Bauarbeiten funktionsfähig bleiben (Kontrollen und ggfls. Instandsetzung, Mahd). Der Abfang und die Umsetzung von Zauneidechsen ist zu dokumentieren (Wochen- oder Tagesprotokolle). Die Anzahl der Abfangtermine ist abhängig von den aufgefundenen Individuen. Werden an zwei aufeinanderfolgenden Terminen keine Zauneidechsen mehr abgefangen, beobachtet oder verhört, kann die Abfangmaßnahme beendet werden.

Umfang: ca. 50 m²

3.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)

Als kompensatorische Maßnahmen (FSC) wird folgendes vorgeschlagen, um das Nahrungsangebot und Habitatqualität für die Greifvögel zu verbessern:

FSC₁ Sitzwarten für Greifvögel

Aufgestellte Holzpfähle (T-Sitzstangen) dienen den Greifvögeln in der offenen Landschaft als erhöhte Strukturelemente um Ihre Umgebung zu beobachten und Beutetiere zu erspähen. Die künstlichen Sitzwarten werden von den Arten wie Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan genutzt und sollen im Abstand von 50 m voneinander entfernt aufgestellt werden.

Umfang: 12 Stück

6. Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

6.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 8: vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für nachgewiesene oder potenziell vorhandene Anhang IV-Arten

Art		Gefährdung		Verbotstatbestand (ohne Maßnahmen zur Vermeidung)	Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1)
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL SN	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Störung	V _{ASB3}
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	Störung	V _{ASB3}
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	Störung	V _{ASB3}
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	V	Störung	V _{ASB3}
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	Störung	V _{ASB3}
Große Bartfledermaus	<i>Myotis bradti</i>	2	3	Störung	V _{ASB3}
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	3	Störung	V _{ASB3}
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	3	Störung	V _{ASB3}
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	3	Störung	V _{ASB3}
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	Störung	V _{ASB3}
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	3	Störung	V _{ASB3}
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	3	Störung	V _{ASB3}
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	Störung	V _{ASB3}
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	1	3	Störung	V _{ASB3}
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistellus</i>	4	V	Störung	V _{ASB3}
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaho</i>	1	R	Störung	V _{ASB3}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	S / T	V _{ASB5} , V _{ASB9}
<u>Gefährdung:</u> RL BB - Rote Liste Sachsen / RL D – Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potenziell gefährdet, D – Daten unzureichend, V – Vorwarnliste <u>Verbotstatbestand:</u> S = Störung; E = Entnahme von Lebensräumen, T= Tötung					

6.2. Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 9: vorgesehene Maßnahmen für nachgewiesene europäische Vogelarten

Art		Gefährdung		Verbotstatbestand (ohne Maßnahmen zur Vermeidung)	Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1)
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	---	---
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	---	---
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	---	---
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	---	---
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	---	---
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	---	---
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	*	S / T / E	V _{ASB1} , V _{ASB2} , V _{ASB4} , V _{ASB7}
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	*	---	---
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	---	---
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	---	---
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	---	---
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	---	---
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	---	---
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	---	---
Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	*	*	---	---
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	---	---
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	---	---
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	---	---
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	---	---
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	---	---
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	---	---
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	---	---
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	---	---
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	---	---
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	---	---
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	---	---
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	---	---
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	---	---
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	---	---

Art		Gefährdung		Verbotstatbestand (ohne Maßnahmen zur Vermeidung)	Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 5.1)
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	---	---
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	---	---
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	---	---
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	---	---
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	---	---
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	---	---
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	---	---
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	---	---
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	---	---
Turmfalke	<i>Falco Tinnunculus</i>	*	*	---	---
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	V	---	---
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	---	---
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	---	---
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	---	---
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	---	---
<u>Gefährdung:</u> RL BB - Rote Liste Sachsen (2015) / RL D – Rote Liste Deutschland (2020) Gefährdungskategorien: 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, * – ungefährdet, V = Vorwarnliste <u>Verbotstatbestand:</u> S = Störung; E = Entnahme von Lebensräumen, T= Tötung					

7. Ausnahmeprüfung

Die nach Kapitel 4 relevanten Arten wurden hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschließlich § 44 (5) BNatSchG überprüft. Hierbei wurden das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das Tötungsverbot nach Maßgabe des § 44 (5) sowie das Verbot von erheblichen Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten beachtet.

Die Prüfung der Ausnahme entfällt, da durch die Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.

8. Zusammenfassung

Mittels verschiedener Erfassungen von Artengruppen innerhalb des Planungsraumes und die Anwendung einer Potenzialanalyse wurden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitatsignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Im Ergebnis des Screenings der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten sowie der Relevanzprüfung der potentiell vorkommenden Arten hinsichtlich der Vorhabenwirkungen war für folgende Arten eine Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG vorzunehmen:

Tabelle 10: Anhang IV-Arten nach FFH-RL und Europäischen Vogelarten

Anhang IV-Arten nach FFH-RL:	Großer Abendsegler	Großes Mausohr	Wasserfledermaus
	Braunes Langohr	Kleine Bartfledermaus	Zweifarbfladermaus
	Breitflügelfledermaus	Kleiner Abendsegler	Zwergfledermaus
	Fransenfledermaus	Mopsfledermaus	Nymphenfledermaus
	Graues Langohr	Mückenfledermaus	Zauneidechse
	Große Bartfledermaus	Rauhautfledermaus	
Europäische Vogelarten:	Amsel	Grünfink	Ringeltaube
	Blaumeise	Grünspecht	Rotkehlchen
	Buchfink	Habicht	Rotmilan
	Buntspecht	Haustaube	Schwarzmilan
	Dorngrasmücke	Hohltaube	Singdrossel
	Eichelhäher	Jagdfasan	Star
	Feldlerche	Klappergrasmücke	Stieglitz
	Feldsperling	Kohlmeise	Sumpfmeise
	Gartengrasmücke	Kolkrabe	Turmfalke
	Gartenrotschwanz	Mäusebussard	Waldlaubsänger
	Gelbspötter	Mönchsgrasmücke	Wendehals
	Girlitz	Nachtigall	Wiesenpieper
	Goldammer	Neuntöter	Zaunkönig
	Graugans	Pirol	Zilpzalp
	Graureiher	Rabenkrähe	

Die Bewertung erfolgte für jede Art bzw. Artengruppe mittels eines Formblattes unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände wurde berücksichtigt, dass die lebensstättenbezogenen Verbote des Artenschutzes nur solche Lokalitäten sichern wollen, denen für die Arterhaltung eine herausgehobene Bedeutung zukommt.

Aufgrund der Habitatansprüche, der Brutbiologie und der Revieransprüche der geprüften Arten sowie unter Berücksichtigung der Biotop- und Nutzungsstrukturen und der vorhandenen Populationsdichten im Planungsraum sowie dem weiteren Umfeld kommt der Verfasser der

vorliegenden Unterlage zu dem Ergebnis, dass die Arten, die derzeit die Biotope im Bereich der geplanten Maßnahme als Lebensraum nutzen, problemlos in andere Bereiche ausweichen können, ohne dass andere Tiere an ihren angestammten Lebensräumen verdrängt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Es werden keine Biotope streng geschützter Arten zerstört, die nicht ersetzbar sind. Somit steht nach Ansicht des Verfassers § 15 Abs. 5 BNatSchG einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

9. Quellenverzeichnis

9.1. Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DER KOMMISSION vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

9.2. Literaturverzeichnis

- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2004). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 2.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2011). Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1).
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (06. 04 2018). Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie. Abgerufen am 25. April 2023 von <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html>
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (kein Datum). Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Abgerufen am 24. 04 2023 von <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2003). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 1.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz. (2021). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 2021, Bonn.
- Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN). Abgerufen am 26.05.2026 von <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html>.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen. (08.01.2014). Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Vorkommensschätzungen und Bewertungen im Vergleich zur Bewertung in Deutschland
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen RL- NS - Rote Listen Sachsen: für Wirbeltiere: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Dezember 2015), für Libellen: Rote Liste und Artenliste Sachsen - Libellen (2024), für Tagfalter: Rote Liste Tagfalter Sachsen (2007), für Schwärmer: Rote Liste Schwärmer (2002), für Blatthornkäfer und Hirschkäfer (1995), für Tauchkäfer: Rote Liste und Artenliste Sachsens -

wasserbewohnende Käfer (2016), für Bockkäfer: Rote Liste und Artenliste Sachsens - Bockkäger (2018), für Farn- und Samenpflanzen: Rote Liste und Artenliste Sachsens - Farn- und Samenpflanzen (2018).

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Freistaat Sachsen. Zentrale Artdatenbank Sachsen. Abgerufen 05/2026 von <https://www.natur.sachsen.de/zentrale-artdatenbank-zena-sachsen-6905.html?utm>
- Solarprojekt Dittmannsdorf GmbH (05/ 2026). Projektbeschreibung PVA Bockwitzer See inklusive Belegungsplanung
- NFG - Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna- Birkenhain e. V. (03/2026). Bericht zur faunistischen Kartierung in Bezug auf die geplante Photovoltaikanlage Bockwitzer See

Anlage 1 – Relevanzprüfung Arten Anhang IV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	RL D	EHZ KBR BB	pot. Vor- kommen im UR	Nach weis im UR	Beeinträch- tigungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / Habitatansprüche
Amphibien (9 Arten)								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U1	nein	nein	nein	besiedelt Feuchtgrünlandbestände mit Kleingewässern und Gehölzen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	3	unbek.	nein	nein	nein	besiedelt moorige und sumpfige Wiesen- u. Waldweiher
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	V	*	FV	nein	nein	nein	besiedelt die offene Agrarlandschaft u. Heidegebiete
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2	nein	nein	nein	besiedelt u.a. Abgrabungsflächen, Truppenübungsplätze, Industriebrachen, Berghalden;
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasser und großen Flachwasserzonen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	V	*	FV	nein	nein	nein	besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Bruch- u. Auenwälder, Moorlandschaften
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	3	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt Auen der Tieflandflüsse mit Stillgewässern und Flachwasserzonen;
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	R	FV	nein	nein	nein	besiedelt lichte u. stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen;
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	U2	nein	nein	nein	besiedelt die offene Kulturlandschaft
Käfer (3 Arten)								
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	2	1	U1	nein	nein	nein	besiedelt als Habitatbäume absterbende alte Eichen
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1	U1	nein	nein	nein	besiedelt größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt als Habitate Höhlen in Laubbäumen mit ausreichend Mulm
Falter (5 Arten)								
Kleiner Maivogel, Eschen-Schecken-falter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	*	U2	nein	nein	nein	lebt oft in räumlicher Nähe zu Gewässern und Auwäldern
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	*	1	U1	nein	nein	nein	Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) nicht vorhanden
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	*	2	FV	nein	nein	nein	Raupenfutterpflanze (Flussampfer) nicht vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf) nicht vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	FV	nein	nein	nein	besiedelt Kiesgruben, Randgebiete von Auwäldern, Gewässerufer, Industriebrachen, Siedlungsbereiche; Raupenfutterpflanze: Weidenröschen, Nachtkerzen; kein Nachweis im UG
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 7 Arten)								
Wolf	<i>Canis lupus</i>	2	0	U1	nein	nein	nein	benötigt störungsarme Rückzugsorte für die Welpenaufzucht (Wälder, Truppenübungsplätze), extrem anpassungsfähig
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	nein	nein	nein	An Wasser gebundene Art, Fließ- und Standgewässer mit weichholzreichen Ufergehölzen (Weiden, Pappeln), grabbare Uferböschungen für den Bau von Erdbauen oder ausreichend Wasserstand für Biberburgen
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	besiedelt die offene Agrarlandschaft, benötigt tiefgründige, fruchtbare Böden (Löss, Lehm, die grabfähig und nicht grundwassernah sind
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	1	unbek.	nein	nein	nein	besiedelt große, laubholzreiche Mischwälder mit hohem Totholzanteil und dichten Verjüngungsphasen
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	nein	nein	nein	besiedelt saubere Flüsse, Bäche und Teiche mit naturnahen, bewachsenen Uferstrukturen als Versteck
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	U2	nein	nein	nein	besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (Rückzugsreiche Wälder mit Felsen oder Windwurfflächen zur Deckung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	1	U1	nein	nein	nein	besiedelt strukturreiche Waldränder und Gebüsche, benötigt artenreiche Strauchschichten (Hasel, Brombeere, Heckenkirsche), die einen „begehba- ren“ Kronenschluss bilden
Säugetiere (Fledermäuse, 20 Arten)								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere/ Wochenstuben in Baumhöhlen und Spalten Bauwerke, häufiger Wechsel, Winterquartier in Baumhöhlen sowie Fels- und Mauer- spalten
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	R	3	U1	nein	nein	nein	naturnahe, strukturreiche Laubmischwälder mit alten Baumhöhlen, Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen o. Stollen, Sommerquartiere sehr selten
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere in Dachböden; Baumhöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere: Keller, Bunker, Bergwerke sowie Stollen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, Winterquartiere: Keller, stark an menschliche Bauwerke gebunden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	RL D	EHZ KBR BB	pot. Vor- kommen im UR	Nach weis im UR	Beeinträch- tigungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / Habitatansprüche
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	V	*	FV	---	ja	nein	frostfreie Winterquartiere in Felsenspalten, Wochenstuben in Fledermaus- oder Vogelnistkästen, selten in Gebäuden oder Baumhöhlen
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere in Dachböden, Winterquartiere: Keller, Gebäudequartiere sind essentiell für die Art
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	U1	nein	nein	nein	Sommerquartiere: Dachböden, Winterquartiere: Stollen, Bergwerke, Keller, selten in Sachsen
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	3	*	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Gebäude (Spaltenquartiere), auch Kästen, Wald- und Wassernähe bevorzugt, Winterquartiere: Höhlen, Stollen
Großes Mausohr	Myotis myotis	3	*	FV	---	ja	nein	Sommerquartiere: Dachböden, Brückenbauwerke, Winterquartiere: Stollen, Bergwerke, Keller, großer Aktionsradius bei der Nahrungssuche
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	*	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden, Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, selten in Sachsen, anpassungsfähig
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	3	D	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Bäume, Waldart, Winterquartiere:
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden, Winterquartiere: Keller, Bunker; Spaltenstrukturen besonders wichtig, Waldart
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	3	*	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden und Bäumen sowie Kästen, Winterquartiere: vermutlich Bäume
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	U1	nein	nein	nein	Sommerquartier: Spaltenquartiere an Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Bergwerke, besonders in sächsischen Gebirgen
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	U1	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden, Winterquartiere: Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden/Felsen
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	R	G	unbek.	nein	nein	nein	Sommerquartiere: Dachböden, Holzverkleidungen sowie Fensterläden, Winterquartiere: Stollen, Bunker, Keller, selten in Sachsen
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	FV	---	ja	nein	Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken, Winterquartiere: Stollen, Bergwerke, Keller, häufigste Art in Sachsen
Zweifarb­fledermaus	Vespertilio murinus	3	D	U1	---	ja	nein	Sommer- und Winterquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, nur in Siedlungen, kältetolerant
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	V	*	FV	---	ja	nein	Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, Winterquartiere: Fassadenverkleidungen, Tunnel, Keller, Felsspalten
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	R	1	unbek.	---	ja	nein	anpassungsfähig, nutzt Vielzahl von Lebensräumen, Wochenstuben meist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden
Libellen (5 Arten)								
Asiatische Keiljungfer	Pipistrellus pipistrellus	1	3	U1	nein	nein	nein	besiedelt strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen
Große Moosjungfer	Myotis alcathoe	V	3	U1	nein	nein	nein	besiedelt besonnte, fischfreie u. mesotrophe Stillgewässer in Mooregebieten
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt Flüsse mit einer sandig-kiesigen Sohle (Teilbereiche)
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	3	2	U1	nein	nein	nein	besiedelt stehende Gewässer mit Beständen der Krebssschere
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	V	2	FV	nein	nein	nein	besiedelt flache Gewässer mit dichter Submersvegetation
Pflanzen (8 Arten)								
Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	1	U1	nein	nein	nein	besiedelt halbschattige luftfeuchte Standorte an Felsspalten und Felsfluren speziell auf Serpentin­it oder Magnesit, Serpentin­it kommt sehr selten vor
Scheidenblütgras	Coleanthus subtilis	2	V	FV	nein	nein	nein	wächst auf zeitweise trocken­gefallenen Schlamm­böden vorwiegend an periodisch auf­ge­lassenen Talsperren/ Teichen
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	R	U1	nein	nein	nein	Vorkommen auf nassen zeitweise überfluteten und im Hochsommer trocken­gefallenen offenen Schlamm­flächen am Boden/ Rändern Teichen/Ufern
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	1	1	U2	nein	nein	nein	bevorzugte Standorte lückige Pionierrasen an flach überschwemmt­en zeitweise trocken­gefallenen Ufern mit mäßig sauren humosen Sand-, Kies-, Lehm- oder Schlamm­böden
Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	3	U1	nein	nein	nein	Farn­pflanze insbeson­dere im extrem atlantischen Raum Westeuropas, Bestände in Fels­landschaft Sächsischen Schweiz u. eine Aus­nahme Zittauer Gebirge
Reptilien und Kriechtiere (3 Arten)								
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	U1	nein	nein	nein	besiedeln trocken­warme, klein­räu­mig geglie­derte Lebens­räume
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	U1	---	ja	ja	besiedelt z.B. Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Deiche etc.
Würfelnatter	Natrix tessellata	1	1		nein	nein	nein	sonnenexponiertes Habitat direkt an Fließgewässern/ Seen bes. strömungsberuhigte Bereiche wie warme Flusstäler, strukturreiche Ufer m. Gehölzen
Gefährdung: RL SN - Rote Liste Sachsen / RL D – Rote Liste Deutschland Gefährdungskategorien: * - ungefährdet, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 0 – ausgestorben, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland; D – Daten unzureichend, G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes Erhaltungszustand (EHZ): FV – günstig, U1 – ungünstig/unzureichend, U2 – ungünstig/schlecht, k.a. – unbekannt								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL SN	RL D	EHZ KBR BB	pot. Vor- kommen im UR	Nach weis im UR	Beeinträch- tigungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / Habitatansprüche
potenziell im Planungsraum vorhanden / nachgewiesen								